



KT-Drucksache Nr. X-0604

für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen

Beschlussvorschlag:

1. Die überarbeiteten Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen sowie die dazugehörige Vorlage für die erforderlichen Kooperationsvereinbarungen treten zum 01.09.2023 in Kraft.
2. Der Zuschuss im Rahmen der Förderung der Schulsozialarbeit wird strukturell auf 21.328,00 EUR pro Vollzeitstelle im Jahr 2024 angehoben. Dieser Betrag wird vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Folgejahren jeweils um 2 % erhöht. Der Zuschuss berücksichtigt dabei die tarifliche Einstufung in den Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes in die Entgeltgruppe SuE 12.
3. Der Sperrvermerk über 26.612,00 EUR für die im Haushalt 2023 bei Produktgruppe 36.20 eingestellten Haushaltsmittel mit insgesamt 1.405.150,00 EUR zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis wird aufgehoben.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: Je nach Aufwand der Träger	Anteil Landkreis:	1.405.150,00 EUR
	Davon entfallen auf:	
	Produktgruppe 36.20 Allgemeine	
	Förderung junger Menschen:	1.265.400,00 EUR
	Produktgruppe 21.40	
	Schülerbezogene Leistungen:	139.750,00 EUR

Ergebnishaushalt Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen Lfd. Nr. 17 Transferaufwendungen	zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2023: 1.405.150,00 EUR davon mit Sperrvermerk: 26.612,00 EUR
--	---

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Schulsozialarbeit hat im Landkreis Reutlingen seit langem einen hohen Stellenwert, weil am Lern- und Lebensort Schule allen Kindern und Jugendlichen ein niedrigschwelliger Zugang zu präventiven Angeboten sowie zu Beratung geboten werden kann und soll. Auch in der Neufassung des SGB VIII vom 10.06.2021 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) bekommt Schulsozialarbeit einen höheren Stellenwert als bislang, indem sie aus dem § 13 Jugendsozialarbeit herausgehoben und im neuen § 13a SGB VIII explizit geregelt wurde.

Die angekündigte Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013 und 15.12.2014 ist nun abgeschlossen. Die Änderungen wurden in der Expert*innengruppe Schulsozialarbeit erarbeitet und werden von diesem Gremium unterstützt. Die überarbeiteten Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen sowie die dazugehörige Vorlage für die erforderlichen Kooperationsvereinbarungen sollen zum 01.09.2023 in Kraft treten.

In den überarbeiteten Richtlinien wird die Schulsozialarbeit konsequent als präventives Angebot verstanden, das in der Vernetzung mit den anderen Angeboten im Sozialraum zu gestalten ist. Die bisherige Grundlage für die Stellenberechnung hat sich in der Umsetzung für alle Beteiligten als aufwändig erwiesen und konnte nicht verhindern, dass es dennoch in vielen Fällen zu nicht vorgesehenen Ausnahmeregelungen kam. Deshalb wird dieses Verfahren nun abgelöst durch die standortbezogene Einigung zwischen Schulträger und Kreisjugendamt, wie viele Stellen es an welcher Schule braucht. Dies erhöht einerseits die Planungssicherheit für alle Beteiligten und ermöglicht andererseits eine bedarfsgerechte und sozialraumbezogene Fortschreibung und ggf. Umschichtung der Ressourcen, ohne erneut immensen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst im Jahr 2022 wurde die Schulsozialarbeit in der Entgeltgruppe 12 beispielhaft bei den Berufsgruppen aufgeführt. Das nimmt der Landkreis zum Anlass für eine strukturelle Erhöhung des Zuschusses von 19.959,00 auf 21.328,00 EUR pro Vollzeitstelle im Jahr 2024. Dieser Betrag soll in den Folgejahren jeweils um 2 % dynamisiert werden.

Zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis wurden im Haushalt 2023 insgesamt 1.405.150,00 EUR eingestellt. Davon sind 26.612,00 EUR mit einem Sperrvermerk. Der Sperrvermerk mit 26.612,00 EUR ist aufzuheben, da die geplanten Stellenkürzungen der Schulsozialarbeit nicht umgesetzt werden (vgl. KT-Drucksachen Nrn. X-0520 bis X-0520/1).

Der KT-Drucksache sind folgende Anlagen angefügt:

- Anlage 1 Übersicht über die aktuell geförderten Stellenanteile der Schulsozialarbeit
- Anlage 2 Förderrichtlinien zur Schulsozialarbeit (in überarbeiteter Version)
- Anlage 3 Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit (in überarbeiteter Version)
- Anlage 4 Synopse der alten/neuen Version der Richtlinien
- Anlage 5 Synopse der alten/neuen Version der Kooperationsvereinbarung

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Fördergrundsätze

1.1 Das bisherige Fördersystem

Die Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen wird bislang an 90 von 120 Schulen aller Schularten mit derzeit 69,4 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zzgl. 1,0 VZÄ Poolstelle gefördert. Die Schwerpunktsetzung der Schulsozialarbeit ist sehr unterschiedlich - je nach Konstellation zwischen Fachkräften, Trägern der Schulsozialarbeit, Schulen sowie Schulträgern. An vielen Standorten gelingt die Kooperation unter Anerkennung der unterschiedlichen Professionen und Aufträge, aber nicht an allen.

Das Kreisjugendamt kann auf die Qualität der Schulsozialarbeit sowie der Kooperation vor Ort bislang nur beratend Einfluss nehmen.

Die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit im Landkreis sahen unter Ziffer 7.3 vor, dass auf der Grundlage von Bedarfsindizes und den Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte erstellt werden. Diese gaben für die allgemeinbildenden Schulen an, in welchem Umfang Stellen pro 1.000 Schüler/-innen an einer Schule gefördert werden. Es war in den Richtlinien vorgesehen, dass in Abständen von 3 Jahren die Richtwerte neu beraten werden.

Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.08.2019, die nächste sollte zum 01.08.2022 erfolgen und wurde mit Blick auf die Überarbeitung der Richtlinien und die Pandemiefolgen bislang nur hinsichtlich der Stellenerhöhungen umgesetzt.

Die zuletzt gültigen Richtwerte seit 01.08.2019:

Schulart	Stellen Schulsozialarbeiter/-innen pro 1.000 Schüler/-innen bei		
	tiefem Bedarfsindex	mittlerem Bedarfsindex	hohem Bedarfsindex
Grundschulen, Gemeinschaftsschulen (Primarstufe), Werkrealschulen	1,5	1,8	2,1
Realschule, Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe 1)	1,3	1,6	1,9
Gymnasien Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe 2)	0,9	1,1	1,3
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	5,0	5,3	5,6

Die Diskussionen in der Expert*innengruppe Schulsozialarbeit haben gezeigt, dass es sowohl im Schul- als auch im Jugendhilfesystem langfristige Bemühungen gibt, objektive soziale Indikatoren zu ermitteln, welche eine bedarfsgerechte Verteilung von Personalressourcen ermöglichen und legitimieren, dass das aber bislang noch nicht zufriedenstellend gelungen ist.

Insofern blieb die Praxis deutlich hinter der guten Absicht zurück und es funktioniert nicht ohne ein erhebliches Risiko, nur scheinbar gerechte Kriterien zur Unterscheidung von Schularten und Sozialräumen anzulegen.

Des Weiteren hat die an der Überarbeitung beteiligte Expert*innengruppe klar für mehr Planungssicherheit und die Überwindung negativer Arbeitsanreize votiert. Damit ist gemeint, dass das bisherige Indexsystem dazu führte, dass es bei einer Reduktion von Belastungsfaktoren zwingend zu Stellenkürzungen kam.

Da es auch bislang schon möglich war, Stellenzuschläge für atypische Situationen, die nicht von den gesetzten Indikatoren bei der Bemessung erfasst waren, zu gewähren, kam es seit der Anwendung des Indexsystems zu einigen Ausnahmeregelungen, insbesondere wurden wiederholt nicht alle Kürzungen umgesetzt.

1.2 Die überarbeiteten Förderrichtlinien

Die überarbeiteten Förderrichtlinien orientieren sich an den Grundsätzen der Schulsozialarbeit, wie sie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in der Fassung vom 25.05.2020 beschreibt. Demnach sind die zentralen Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit:

- Einzelhilfe und Beratung,
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Schulorientierte Gemeinwesenarbeit,
- ein offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten.

Im Landkreis Reutlingen soll die Elternarbeit als Querschnittsaufgabe in allen Arbeitsfeldern verstanden und gestaltet und der Schwerpunkt der Kooperationen im Sozialraum gelegt werden. Als präventives Angebot im Sozialraum braucht Schulsozialarbeit eine deutlich stärkere Vernetzung mit den anderen Präventions- und Hilfeangeboten vor Ort, die von allen Akteur*innen vor Ort aktiv gelebt wird.

1.3 Die überarbeitete Kooperationsvereinbarung

Die Vorlage zur Kooperationsvereinbarung wurde entsprechend der Änderungen in den Förderrichtlinien angepasst. Außerdem bekommt die Qualitätssicherung und -entwicklung im Dialog zwischen den Kooperationspartnern einen höheren Stellenwert.

In Folge ergaben sich wesentliche Änderungen bzw. Präzisierungen:

- Die Schulsozialarbeit setzt keine Maßnahmen nach § 90 i. V. m § 23 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) um.
- Jeweils zum Schuljahresbeginn ist die Jahresplanung zwischen der Schulsozialarbeit und der Schulleitung abzustimmen.
- Darüber hinaus wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Begleitkreise die zielorientierte Auftragsklärung inklusive Schwerpunktsetzung alle 2 bis 3 Jahre weiterentwickelt. Dabei sollen insbesondere auch die Handlungsbedarfe und Kooperationen im Sozialraum reflektiert werden.
- Die Fachstelle Schulsozialarbeit im Kreisjugendamt ist bei der Terminplanung für die Begleitkreise zu berücksichtigen.
- Der Allgemeine Soziale Dienst des Kreisjugendamtes wird ebenfalls immer eingeladen, eine regelmäßig Teilnahme wird angestrebt.
- Die KVJS-Statistik geht zukünftig in Kopie an das Kreisjugendamt, um die Datenlage dort zu verbessern, ohne eine zusätzliche Erhebung durchzuführen.

1.4 Das überarbeitete Stellenbemessungssystem

Der Landkreis fördert pro Schule/Schulverbund pro 350 Schüler/-innen 1,0 VZÄ (vgl. Standards von Schulsozialarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg, AK Schulsozialarbeit vom 30.11.2016 - die Stellenanteile werden auf Zehntelstellen heruntergebrochen). Jede Schule/jeder Schulverbund hat Anspruch auf eine Mindestförderung von 0,5 VZÄ. Die Belastungskriterien wie z. B. VK-Klassen, Ganztage, Schüler/-innen mit Inklusionsbedarf, verbundene Schulen, mehrere Standorte können zusätzlich berücksichtigt werden.

Der konkrete Umfang der Schulsozialarbeit wird standortbezogen jeweils zwischen dem Schulträger und dem Kreisjugendamt verhandelt. Dabei werden die Besonderheiten des Schulstandorts ebenso berücksichtigt wie der Schultyp und die Größe der Schule sowie die weiteren im Sozialraum vorhandenen Jugendhilfeangebote. Der Träger der Schulsozialarbeit sowie die Staatlichen Schulbehörden sind im Vorfeld der Verhandlungen anzuhören.

Der für 2023 bestehende Umfang der Personalstellen der Schulsozialarbeit wird als "verhandelt" und damit als Ausgangsbasis definiert. Die aus der Neuberechnung der Stellen im Jahr 2021 resultierenden Stellenkürzungen werden nicht mehr umgesetzt, sofern nicht der jeweilige Schulträger deren Umsetzung beschließt.

Die Stellenanpassung kann jeweils zum Schuljahreswechsel geplant und umgesetzt werden. Die Absicht bzgl. Stellenerhöhungen bzw. -kürzungen ab dem folgenden Schuljahr ist zukünftig bis zum 31.12. des Schuljahres des vorhergehenden Kalenderjahres beim Schulträger bzw. beim Kreisjugendamt in einfacher Form zu beantragen. Die Fristen für die Verwendungsnachweise und Sachberichte bleiben unverändert.

Die Verhandlungen darüber sind dann bis spätestens zum 30.04. des Jahres, in dem die Anpassung für das neue Schuljahr erfolgen soll, abzuschließen. Der Träger der Schulsozialarbeit sowie das Staatliche Schulamt sind im Vorfeld der Verhandlungen anzuhören.

Die im Haushalt eingeplanten Mittel für Poolstellen (aktuell 1,0 VZÄ) ermöglichen, sowohl den neuen als auch den bisherigen Standorten, eine gewisse Aufstockung während der jeweils laufenden Haushaltsperiode. Weiterreichende Aufstockungen werden im Rahmen der regulären Haushaltsberatungen in die Gremien eingebracht.

Bewertung:

Dieses Vorgehen schafft mit Inkrafttreten zum 01.09.2023 sowohl Planungssicherheit als auch Gestaltungsspielräume bei gleichzeitiger Reduktion von Verwaltungsaufwand. Zukunftsorientiert ermöglicht es eine standortbezogene Weiterentwicklung und Anpassung der Ausstattung unter Berücksichtigung der Entwicklung der sonstigen verfügbaren Präventions- und Hilfeangebote. Höhere bzw. niedrigere Stellenumfänge, die aus den Zahlen der Schülerinnen und Schüler resultieren, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von Städten/Gemeinden und Landkreis realisiert werden, müssen es aber nicht.

Der Vorrang liegt bei der qualitativen Weiterentwicklung der Arbeit und verlässlichen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten sowie der Schaffung der Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Gesamtsteuerung der kommunalen Ressourcen.

2. Finanzierung

2.1 Erforderliche Stellenanteile im Landkreis

Die Änderungen der Förderrichtlinien bleiben trotz zusätzlicher Gestaltungsspielräume weitgehend ergebnisneutral für den laufenden Haushalt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen des Jahres 2023 wurden Mittel zur Förderung der Schulsozialarbeit neu berechnet. Aus dieser Berechnung ergab sich, aufgrund der sinkenden Anzahl an Schülerinnen und Schülern an den Schulen im Landkreis, eine rechnerische Kürzung der Stellen der Schulsozialarbeit im Rahmen von 3,2 VZÄ (26.612,00 EUR) für das Schuljahr 2022/2023. Auf diesem Hintergrund wurden im Haushalt 2023 von den veranschlagten Mittel in Höhe von 1.405.150,00 EUR für eine evtl. weitere Aussetzung der Kürzung von 3,2 Stellen ab 01.08.2023 Mittel in Höhe von 26.612,00 EUR mit einem Sperrvermerk versehen.

Aufgrund des Weltgeschehens und dessen Folgen aus der Pandemie zu SARS-CoV-2 und der gestiegenen Anzahl an geflüchtete jungen Menschen, insbesondere aus der Ukraine, besuchen nun doch mehr Schülerinnen und Schüler im Landkreis die Schulen, als vorhersehbar war.

Die Aufhebung des Sperrvermerks sichert die personelle Ausstattung der Schulsozialarbeit zur Unterstützung der Kinder und jungen Menschen. Am Lern- und Lebensort Schule trifft sie zudem einen Großteil der Kinder und jungen Menschen an, welche von den Folgen von Krieg, Verfolgung und psychischen Belastungen stark betroffen sind und kann gezielt Angebote machen.

Der Sperrvermerk in Höhe von 26.612,00 EUR für die 3,2 VZÄ, deren Kürzung nicht mehr umgesetzt wird, ist aufzuheben. Die für den Teilhaushalt 3 mit der Produktgruppe 21.40 des Kreisschul- und Kulturamtes finanzierte Schulsozialarbeit mit 139.750,00 EUR ist von der Aufhebung des Sperrvermerks nicht betroffen.

Die Überarbeitung der Richtlinien und Neuberechnung der Schulsozialarbeit berücksichtigt die bisherigen Entwicklungen in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

Für die Haushaltsjahre 2024/2025 hat das Kreisjugendamt mit den bisherigen 70,4 VZÄ inklusive Poolstelle gerechnet. Etwaige Neuanträge lagen zum Zeitpunkt der KT-Drucksachenerstellung noch nicht vor, werden aber ggf. über die Änderungsliste in die Haushaltsberatungen eingebracht.

Aufgrund der allgemeinen Haushaltssituation auf kommunaler Ebene rechnet die Verwaltung nur vereinzelt mit Aufstockungsanträgen für die kommenden Jahre. Vielmehr ist nun die Grundlage geschaffen, sozialraumbezogen und bedarfsgerecht Personalressourcen auch zwischen Schulstandorten bzw. Schularten umzuschichten.

2.2 Die Zuschussmittel

Der Landeszuschuss beträgt aktuell 16.700,00 EUR pro Vollzeitstelle. Es liegt derzeit keine Information vor, wie sich der Landeszuschuss weiterentwickelt.

Bei der Förderung der Schulsozialarbeit des Landkreises wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schulsozialarbeit nach der Tarifeinigung im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst von 2022 in die Entgeltgruppe SuE 12 aufgenommen wurde. Die Förderung der Schulsozialarbeit wird deshalb strukturell um 4,8 % angehoben.

Durch die allgemeine Dynamisierung von 2 % würden sich daraus 21.328,00 EUR pro Vollzeitstelle im Jahr 2024 ergeben. Dieser Betrag wird vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Folgejahren jeweils um 2 % erhöht.

3. Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt den Gremien, den Änderungen der Förderrichtlinien sowie der Anhebung der Zuschussmittel zuzustimmen, weil dadurch eine flächendeckende Qualitätssicherung und fachliche Weiterentwicklung in Verzahnung mit den sozialraumbezogenen Präventionsstrategien möglich und auch zu erwarten ist.

Mit der Anhebung der Förderhöhe wird der Landkreis seiner Mitfinanzierungsverantwortung gegenüber den Schulträgern bzw. den Städten und Gemeinden im Kontext der Fachkräftesicherung gerecht.

Landratsamt Reutlingen
Kinder- und Jugendförderung - Förderbereich Finanzwesen
Bearbeitungsstand: 23.09.2022

2023 - Schulsozialarbeit				
Ifd.Nr.	Schule	Stellen im Haushaltsjahr 2023		Genehmigte Stellen zu Beginn des Jahres
		Schulart (zum Stichtag Oktober 2020)	Ort	
1	Gutenbergschule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Reutlingen	1,0
2	Bodelschwinghschule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Reutlingen	0,6
3	Wilhelmschule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Bad Urach	0,5
4	Seyboldschule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Metzingen	0,5
5	Gustav-Heinemann-Schule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Münsingen	0,4
6	Uhlandschule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Pfullingen	0,6
7	Peter-Rosegger-Schule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Reutlingen	1,0
8	Erich-Kästner-Schule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Reutlingen	1,0
9	Karl-Georg-Haldenwang-Schule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Münsingen	0,6
10	Oberlinschule	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Reutlingen	0,5
11	Gustav-Mesmer-Realschule	Realschule	Münsingen	0,7
12	Eichendorff-Realschule	Realschule	Reutlingen	2,1
13	Wilhelm-Hauff-Realschule	Realschule	Pfullingen	1,7
14	Geschwister-Scholl-Realschule	Realschule	Bad Urach	0,6
15	Schönbein-Realschule	Realschule	Metzingen	1,0
16	Theodor-Heuss-Schule	Berufliche Schule	Reutlingen	1,6
17	Laura-Schradin-Schule	Berufliche Schule	Reutlingen	0,7
18	Kerschensteinerschule	Berufliche Schule	Reutlingen	0,9
19	Georg-Goldstein-Schule	Berufliche Schule	Bad Urach	0,7
20	Berufliche Schule Münsingen	Berufliche Schule	Münsingen	0,7
21	Ferdinand-von-Steinbeiss-Schule	Berufliche Schule	Reutlingen	1,1
22	Gewerbliche Schule Metzingen	Berufliche Schule	Metzingen	0,7
23	Wilhelm-Maybach-Schule	Berufliche Schule	Reutlingen	1,0
24	Internationaler Bund	Berufliche Schule	Reutlingen	0,6
25	Hermann-Kurz-Schule	Grundschule	Reutlingen	0,8
26	Jos-Weiß-Schule	Grundschule	Reutlingen	0,8
27	Hohbuchschule	Grundschule	Reutlingen	0,7
28	Hardtschule	Grundschule	Münsingen	0,5
29	Astrid-Lindgren-Schule	Grundschule	Münsingen	0,6
30	Sieben-Keltern-Schule	Grundschule	Metzingen	0,9
31	Peter-Härtling-Schule	Grundschule	Hülben	0,5
32	Uhlandschule	Grundschule	Wannweil	0,6
33	Römerschanzschule	Grundschule	Reutlingen	0,7
34	Uhlandschule	Grundschule	Pfullingen	0,6
35	Laiblinische	Grundschule	Pfullingen	0,5
36	Schillerschule	Grundschule	Reutlingen	0,5
37	Waldschule	Grundschule	Reutlingen	0,6
38	Grundschule Rommelsbach	Grundschule	Reutlingen	0,7
39	Grundschule Grafenberg	Grundschule	Grafenberg	0,3
40	Grundschule Mittelstadt	Grundschule	Reutlingen	0,5
41	Rulamanschule	Grundschule	Grabenstetten	0,5
42	Grundschule in Wittlingen	Grundschule	Bad Urach	0,5
43	Auchterschule Degerschlacht	Grundschule	Reutlingen	0,5
44/45	Im Verbund: Grundschule Gniebel/Dörnach und Grundschule Rübigen	Grundschule	Pliezhausen	0,5
46	Roßbergschule	Grundschule	Reutlingen	0,6
47	Mörkeschule	Grundschule	Reutlingen	0,6
48	Grundschule am Eisenrüttel	Grundschule	Münsingen	0,1



49	Lautertalschule	Grundschule	Münsingen	0,1
50	Grundschule Kleinengstingen	Grundschule	Engstingen	0,5
51	Grundschule Lichtenstein	Grundschule	Lichtenstein	0,8
52	Gutenbergschule	Grundschule	Riederich	0,5
53	Achalmschule	Grundschule	Eningen u. A.	0,9
54	Uhlandschule	Grundschule	Metzingen	0,5
55	Matthäus-Beger-Schule	Grundschule	Reutlingen	1,0
56/ 57	Im Verbund: Hohensteinschule und Sternbergschule Gomadingen	Grundschule	Hohenstein	0,6
58	Schlossschule	Grundschule	Pfullingen	0,8
59/60	Grundschulen Steinhilben und Mägerkingen	Grundschule	Trochtelfingen	0,5
61	Neugreuthschule	Grund- und Werkrealschule	Metzingen	1,1
62	Freie Evangelische Schule	Grund- und Werkrealschule mit Realschule	Reutlingen	1,8
63/64/65	Im Verbund: Münsterschule und Wunderbuch-GS Pfronstetten und Digelfeldschule Hayingen	Münsterschule = Grundschule mit Realschule Pfronstetten = Grundschule Hayingen = Grundschule	Zwiefalten	0,7
66	Brühlschule und Steinbühlische	Grund- und Werkrealschule	Sonnenbühl	0,6
67	St.-Wolfgang-Schule	Grund- und Werkrealschule mit Realschule	Reutlingen	1,1
68	Freibühlschule	Grundschule mit Realschule	Engstingen	0,9
69	St. Johann	Grund- und Werkrealschule	Würtingen	0,6
70	Barbara-Gonzaga- Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule	Bad Urach	1,1
71	Eduard-Spranger-Schule	Gemeinschaftsschule	Reutlingen	1,5
72	Schillerschule	Gemeinschaftsschule	Dettingen	1,3
73	Otwin-Brucker-Schulzentrum	Gemeinschaftsschule	Pliezhausen	1,0
74	Minna-Specht-Schule	Gemeinschaftsschule	Reutlingen	2,0
75	Friedrich-Förster-Gemeinschaftsschule im Bildungszentrum Nord	Gemeinschaftsschule	Reutlingen	1,0
76	Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule	Walddorfhäslach	0,8
77	Friedrich-Hoffmann-Schule	Gemeinschaftsschule	Reutlingen	1,4
78	Werdenbergschule	Gemeinschaftsschule	Trochtelfingen	0,7
79	Schillerschule	Gemeinschaftsschule	Münsingen	0,8
80	Gemeinschaftsschule Vordere Alb	Gemeinschaftsschule	Römerstein	0,6
81	Albert-Einstein-Gymnasium	Gymnasium	Reutlingen	1,5
82	Friedrich-List-Gymnasium	Gymnasium	Reutlingen	1,2
83	HAP Grieshaber Gymnasium im BZN	Gymnasium	Reutlingen	1,0
84	Johannes-Kepler-Gymnasium	Gymnasium	Reutlingen	1,4
85	Isolde-Kurz-Gymnasium	Gymnasium	Reutlingen	1,0
86	Gymnasium Münsingen	Gymnasium	Münsingen	0,6
87	Friedrich-Schiller-Gymnasium	Gymnasium	Pfullingen	1,2
88	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Gymnasium	Metzingen	1,1
89	Graf-Eberhard-Gymnasium	Gymnasium	Bad Urach	0,8
90	Freie Georgenschule	Waldorfschule analog Gymnasium	Reutlingen	0,5
Genehmigte Stellen zu Beginn des Jahres 2023 gesamt				69,4

Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen

vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013, 15.12.2014 und 26.07.2023.

Vorbemerkung

Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungsprozesse und die Pandemie zu SARS-CoV-2 haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien stark verändert haben und immer noch verändern.

Traditionelle Familienstrukturen sind häufig durch neue Lebensformen abgelöst. Merkmale der neuen Strukturen sind Individualisierung und Pluralisierung. Diese Entwicklung kann Chancen eröffnen, birgt aber auch Risiken. Für viele junge Menschen fehlt der Halt und die Orientierung, die traditionelle Strukturen boten. Vor allem sozial Benachteiligte sind durch die offenen Bedingungen häufig überfordert, dabei spielt auch der gestiegene Einfluss digitaler Medien und die Herausforderungen im Umgang damit eine erhebliche Rolle.

Zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz benötigen diese Mädchen und Jungen gezielte Unterstützung.

Unter Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen.

Schulsozialarbeit ist heute ein Qualitätsmerkmal von Schule als interdisziplinär gestaltetem Lern- und Lebensort. Schulsozialarbeit wirkt daran präventions- und sozialraumorientiert mit. Die Fortschreibung der "Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen" setzt den Fokus auf sozialräumliche Kooperationen, offene Angebote und sozialpädagogische Gruppenarbeit, sowie den Einbezug der Eltern in allen Themenfeldern der Schulsozialarbeit.

1. Auftrag der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, auf problematische Veränderungen in Familien zu reagieren. Dies kann zum einen durch die Hinwirkung auf Strukturverbesserung geschehen und zum anderen durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Ausgleich für belastende Sozialisationsbedingungen.

Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 1 heißt es:

„Jugendhilfe soll

- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.“

2. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe

Die Gesamtverantwortung für Leistungen nach dem SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In dieser Verantwortung fördert der Landkreis seit 1990 den Einsatz von Jugendhilfe im Lebensfeld Schule.

3. Fachliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

3.1 Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe

Eine angemessene Reaktion der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen auf die gesellschaftlichen Strukturveränderungen bedeutet, Erfahrungs- und Erlebnissräume junger Menschen integrativ und flexibel zu gestalten. Damit wird dem ganzheitlichen Erleben von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und Ausgrenzungsprozessen beziehungsweise Vereinzelungsprozessen entgegengewirkt.

Schulsozialarbeit an Schulen unterstützt die Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule durch einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Ansatz der Jugendhilfe.

Die Förderung und Hilfe für Mädchen und Jungen geschieht durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe. Die Schulsozialarbeit agiert als Jugendhilfe an der Schule professionell eigenständig. Sie kooperiert jedoch eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und weiteren Personen/Organisationen.

Als aufsuchende Form der Jugendhilfe wirkt Schulsozialarbeit unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule, wo Kinder einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunft fallen und Probleme von Kindern und Jugendlichen frühzeitig sichtbar und bearbeitbar werden.

Schulsozialarbeit versteht sich als präventives und niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von sozial und kulturell benachteiligten jungen Menschen im schulpflichtigen Alter.

3.2 Vernetzung und Sozialraumorientierung

Die Schulsozialarbeit agiert im Kontext der sozialraumbezogenen Präventionsstrategien des Landkreises Reutlingen. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes vernetzt sie sich regelmäßig mit den anderen Akteuren im Hilfe- bzw. Unterstützungssystem und trägt so zur Entwicklung passgenauer Hilfen bzw. niedrigschwellige Unterstützungsmöglichkeiten bei.

Durch die Kooperation im Hilfesystem entstehen fallübergreifende Angebote zur Stärkung von Selbsthilfekompetenz und private Hilfenetzen. Erleichterte Zugänge zu Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum wirken der Verfestigung von Hilfebedarfen entgegen. Vernetzung der Schulsozialarbeit im Sozialraum gilt als fachlicher Standard für alle Standorte.

3.3 Grundsätze bei der Planung und Umsetzung von Angeboten

Das Kreisjugendamt, als Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger, hat nach § 80 SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung. Im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit hat es insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestandserhebung/-bewertung
- Bedarfsanalyse
- Bedarfsdeckung
- Beteiligung der Träger von Schulsozialarbeit der Schulen, sonstiger maßgeblicher Kooperationspartnern und des JHA
- Die Planungen sind mit sonstigen tangierenden örtlichen und überörtlichen Planungen sicherzustellen

- Es ist eine Evaluation und Steuerung sicherzustellen

Darüber hinaus werden bei der Schulsozialarbeit die speziellen Leitlinien der Jugendhilfeplanung des Landkreises berücksichtigt. Die 1996 vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen konzipierten Leitlinien schreiben die sozialraumorientierte und regionalisierte Arbeitsweise in der Jugendhilfe fest.

Die darin festgelegten Grundsätze zur Planung und Ausgestaltung von Angeboten sind folgender Art:

- Inklusiv
- Gendersensibel
- Lebensweltbezogen
- Niederschwellig
- Partizipativ
- Präventiv
- Ressourcenorientiert
- Wirksam und wirtschaftlich

4. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung von Schulsozialarbeit stellt § 13 a SGB VIII dar:

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Schulsozialarbeit versteht sich als Jugendhilfe an der Schule, die ihre professionelle Fachlichkeit im Sinne des § 1 SGB VIII miteinbringt.

5. Förderkriterien des Landkreises

5.1 Stellenbemessung Schulsozialarbeit

Der Landkreis fördert pro Schule/Schulverbund pro 350 Schüler/-innen 1,0 VZÄ (vgl. Standards von Schulsozialarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg, AK Schulsozialarbeit vom 30.11.2016) (Die Stellenanteile werden auf Zehntelstellen heruntergebrochen). Jede Schule/jeder Schulverbund hat Anspruch auf eine Mindestförderung von 0,5 VZÄ. Die Belastungskriterien wie z. B. VK-Klassen, Ganztage, Schüler/-innen mit Inklusionsbedarf, verbundene Schulen, mehrere Standorte können zusätzlich berücksichtigt werden.

Der konkrete Umfang der Schulsozialarbeit wird standortbezogen jeweils zwischen dem Schulträger und dem Kreisjugendamt verhandelt. Dabei werden die Besonderheiten des Schulstandorts ebenso berücksichtigt, wie der Schultyp und die Größe der Schule sowie die weiteren im Sozialraum vorhandenen Jugendhilfeangebote.

Die Stellenberechnung der Schulsozialarbeit gründet auf der Berechnung des Jahres 2021.

Die Stellenanpassung kann jeweils zum Schuljahreswechsel geplant und umgesetzt werden. Die Absicht bzgl. Stellenerhöhungen bzw. -kürzungen ab dem folgenden Schuljahr ist zukünftig bis zum 31.12. des dem Schuljahr vorhergehenden Kalenderjahres beim Schulträger bzw. beim Kreisjugendamt in einfacher Form zu beantragen. Die Fristen für die Verwendungsnachweise und Sachberichte bleiben unverändert.

Die Verhandlungen darüber sind dann bis spätestens zum 30.04. des Jahres, in dem die Anpassung erfolgen soll, abzuschließen. Der Träger der Schulsozialarbeit sowie das Staatliche Schulamt sind im Vorfeld der Verhandlungen anzuhören.

Eine Poolstelle kann von allen Schulen, zur Entgegnung flexibler Bedarfe, genutzt werden.

5.2 Sozialpädagogisches Konzept

Es ist ein Konzept erforderlich, welches ausweist, wie die Angebote der Schulsozialarbeit als innovatives Element das Schulleben mitgestalten sollen.

Zentrale Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit sind:

- Einzelhilfe und Beratung
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- Elternarbeit
- Scholorientierte Gemeinwesenarbeit
- Kooperationen

Das Konzept soll regelmäßig fortgeschrieben und auf sich wandelnde Bedarfe angepasst werden.

Dem pädagogischen Konzept entsprechend erfolgt eine fachlich-thematische Schwerpunktsetzung, an der sich die Jahres- bzw. Maßnahmenplanung orientiert.

5.3 Kooperationsvereinbarung

Fördervoraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen

- dem Jugendamt des Landkreises Reutlingen
- dem Träger der Schulsozialarbeit
- der Schule
- Schulträger

In dieser sind festzulegen:

- Gegenstand der Kooperationsvereinbarung
- Inhalt der Kooperationsvereinbarung
- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit
- Mitarbeit in überregionalen Gremien
- Beginn und Ende der Vereinbarung
- Zielorientierte Auftragsklärung

Eine Mustervereinbarung wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt (Anlage - nicht beigelegt).

Die Anlage wird von der Verwaltung des Kreisjugendamtes nach Bedarf angepasst.

5.4 Schularten

Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an allen Schularten im Landkreis Reutlingen gefördert werden.

5.5 Fachkräftegebot

Gefördert werden Maßnahmen, die durch folgende Fachkräfte (vgl. § 72 SGB VIII) umgesetzt werden:

Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen „aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“ Die Personen sind entsprechend der Tätigkeit zu qualifizieren.

Die vom KVJS erteilten Ausnahmegenehmigungen werden anerkannt.

5.6 Maßnahmenträger

Als Träger von Schulsozialarbeit werden gefördert:

- Kommunen
- In der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, insbesondere schulbezogene Träger- und Elternfördervereine

6. Ergänzung der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit kann insbesondere durch folgende Angebote der Jugendhilfe und/oder der Schule ergänzt werden:

- Angebote der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Angebote der verbandlichen Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII
- Sonstige Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII
- Angebote der Tagesbetreuung nach § 24 SGB VIII
- Einzelfallhilfe nach § 27 ff. SGB VIII
- Betreuungsangebote im Schulbereich

Die Finanzierung erfolgt gesondert.

7. Förderung und Berechnung

7.1 Grundlagen der Förderung

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien anteilig auf der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Der Antragsteller darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises.

Als Personalkosten werden die Aufwendungen einer den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TVöD), Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst: S12, als angemessen angesehen.

Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen, insbesondere die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7.2 Umfang der Förderung

Als Personalkostenzuschuss des Landkreises ohne Personalnebenkosten wird im Jahr 2024 ein Festbetrag in Höhe von 21.328,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.

Der Zuschuss wird in den Folgejahren - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Kreishaushalt - jeweils um 2 % dynamisiert.

Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist,
- für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden (falls die geförderte Stelle nicht temporär anderweitig besetzt ist),
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.

Die Fördermittel werden jeweils für eine Dauer von zwei Jahren gewährt.

7.3 Maximal geförderte Stellenanteile

Der Landkreis fördert pro Schule/Schulverbund pro 350 Schüler/-innen 1,0 VZÄ (Die Stellenanteile werden auf Zehntelstellen heruntergebrochen). Jede Schule/jeder Schulverbund hat Anspruch auf eine Mindestförderung von 0,5 VZÄ. Die Belastungskriterien wie z. B. VK-Klassen, Ganztag, Schüler/-innen mit Inklusionsbedarf, verbundene Schulen, mehrere Standorte können zusätzlich berücksichtigt werden.

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit kann an bis zu zwei Schulen eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Dies ist zwischen den Partnern der Kooperationsvereinbarung in dieser abzustimmen.

Der Bestandsschutz gilt für den Einsatz einer Fachkraft an drei Schulen, sofern diese bereits vor dem 01. August 2020 an drei Schulen eingesetzt wurde (siehe die Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in ihrer aktuell geltenden Fassung, Punkt 4.1).

8. Verfahren

8.1 Antragsvoraussetzungen

Die Kofinanzierung muss sichergestellt sein. Der Träger muss die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.6 spätestens nach zwei Jahren Tätigkeit erfüllen.

8.2 Antrag

Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der beim Landkreis zu stellen ist. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Kreisjugendamt. Antragsfrist ist der 30.06. eines Kalenderjahres für das darauffolgende Haushaltsjahr.

Bei einem Erstantrag sind beizufügen:

1. Beschreibung des Trägers (Personal- und Organisationsstruktur, Rechtsform, Zielsetzung durch Satzung usw.)
2. Konzeptüberlegungen zur Schulsozialarbeit
3. Erklärung zur Bereitschaft eine Kooperationsvereinbarung und eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen

4. Finanzierungsplan unter Verwendung der Formulare des Landkreises
5. Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung
6. Zusage, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach zwei Jahren vorzulegen (vgl. 5.6), sofern nicht die Kommune Träger von Schulsozialarbeit ist.

Bei einer Förderung und bei Veränderungen sind einzureichen:

- Nachweis über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der angestellten Fachkraft
- Konzept der Schulsozialarbeit nach Aufforderung des Landkreises
- Kooperationsvereinbarung und Vereinbarung zum Kinderschutz
- nach zwei Jahren Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern nicht die Kommune Träger der Schulsozialarbeit ist.

Die fortlaufende Förderung muss alle zwei Jahre für jeweils zwei Haushaltsjahre beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr
- Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung

8.3 Zuschussbewilligung

Für die förderfähigen Stellen bewilligt der Landkreis die Fördermittel. Der Zuschussbescheid kann Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, Bedingungen und Auflagen enthalten. Hierzu gehören u.a. die Vorlage des Konzepts der Kooperationsvereinbarung und der Vereinbarung zum Kinderschutz.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres.

8.4 Verwendungsnachweis

Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist dem Landkreis jährlich ein Verwendungsnachweis über die Personalkosten bis spätestens 30.06. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres vorzulegen.

Dem Landkreis steht ein Prüfungsrecht der entsprechenden Unterlagen zu.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird. Ebenso, wenn die Maßnahme überfinanziert ist.

8.5 Sachlicher Bericht an das Jugendamt

Es ist jährlich ein sachlicher Bericht vorzulegen, der die Arbeit beschreibt. Eine Gliederung für den sachlichen Kurzbericht wird vom Jugendamt vorgegeben. Der Bericht über das Berichtsjahr ist im Folgejahr jeweils bis 30.06. abzugeben.

9. Die Änderungen der Richtlinien treten zum 01.09.2023 in Kraft.

Kooperationsvereinbarung Schulsozialarbeit

(Stand: 1. September 2023)

zwischen

dem Träger von Schulsozialarbeit

vertreten durch

und

der Schule

vertreten durch

und

dem Schulträger

vertreten durch

sowie

dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

vertreten durch

wird zur Durchführung von Schulsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) auf der Grundlage

- der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit des Landkreises vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013, 15.12.2014 und 26.07.2023
- und sonstiger die Schulsozialarbeit des Landkreises betreffende Fördergrundlagen und Entscheidungen

eine Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Schulsozialarbeit versteht sich als Jugendhilfe an der Schule mit eigenständigem fachlichem Standard. Die Schulsozialarbeit wird im Landkreis Reutlingen auf der Grundlage des § 13 a SGB VIII gefördert. Die Förderbestimmungen und Qualitätsstandards sind in Richtlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit festgelegt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Richtlinien wurde 2004 erstmals eine Kooperationsvereinbarung unter Beteiligung der Kooperationspartner erstellt und wird ständig fortgeschrieben. Grundlage bildet der § 81 Nr. 4 SGB VIII, welcher die Bedeutung von Kooperation mit dem Schulsystem normiert.

Der Landkreis versteht unter Kooperation gemeinsames Handeln in Bezug auf gemeinsame Ziele. Er ist überzeugt, dass die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit sich nur entfalten kann, wenn die maßgeblichen Kooperationspartner verbindlich und in wechselseitiger Anerkennung der unterschiedlichen Professionen zusammenarbeiten und ihre Leistungen abstimmen.

Der Landkreis will durch die Kooperationsvereinbarung die Akzeptanz der jeweiligen Fachlichkeit der verschiedenen Kooperationspartner erreichen und die jeweilige Zuständigkeit klären. Das zentrale Ziel ist es, die personen- und institutionenbezogene Kooperation strukturell zu verstetigen und zu verankern.

Für die Kooperationspartner Jugendamt, Träger der Schulsozialarbeit, Schule und Schulträger wurden im Landkreis Reutlingen folgende Punkte in einer Vereinbarung ausformuliert:

- Gegenstand der Kooperationsvereinbarung
- Inhalt der Kooperationsvereinbarung
- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit
- Mitarbeit in überregionalen Gremien
- Beginn und Ende der Vereinbarung
- Zielorientierte Auftragsklärung

Im Anhang der Kooperationsvereinbarung findet sich ein Verzeichnis der Anlaufstellen im Sozialraum. Es wird von der Begleitgruppe inhaltlich und standortbezogen beschrieben und fortwährend aktualisiert.

1. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Kooperation bezogen auf die Schulsozialarbeit. Um eine effektive Umsetzung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, ist die fachliche Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Grundlage ist eine bestehende Konzeption.

Kooperationspartner sind

- der Träger der Schulsozialarbeit
- die Schule
- die schultragende Stadt/Gemeinde (Schulträger)
- das Jugendamt des Landkreises

Bei der Vereinbarung sollen die Interessenlagen der Schüler/Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise einbezogen werden.

2. Inhalt

Entsprechend den Richtlinien regelt die Kooperationsvereinbarung:

- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises)
- Leistungen einer Begleitgruppe
- Beginn und Ende der Vereinbarung
- Zielorientierte Auftragsklärung

Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten unberührt.

3. Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit

3.1 Arbeitsbereiche

Die Aufgaben und Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Konzeption. Zu den Arbeitsbereichen gehören entsprechend der Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg:

- Beratung und Begleitung Einzelfall
- Gruppenarbeit (mit sozialpädagogischer Ausrichtung)
- offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- schulorientierte Gemeinwesenarbeit
- Kooperationen und Vernetzungen

Dabei ist Elternarbeit als Querschnittsthema in allen Arbeitsbereichen der Schulsozialarbeit zu gestalten.

Die konkreten Arbeitsschwerpunkte sowie die zielorientierte Auftragsklärung werden zwischen den Beteiligten der Kooperationsvereinbarung abgestimmt, dokumentiert und als Anhang der Kooperationsvereinbarung beigefügt (siehe auch 7).

Fachfremde Tätigkeiten sind von der Schulsozialarbeit nicht zu leisten. Hierzu zählen insbesondere: Versorgungsleistungen (Betreuung vom Mittagessen, Getränkeverkauf), Unterricht, Vertretungsunterricht, Pausenaufsicht, Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern, die in der Klasse stören, Hausaufgabenaufsicht, auch die Ausführung disziplinarischer Maßnahmen nach den §§ 23 und 90 SchG, Übernahme der Betreuung in der Ganztagschule etc.)

Die regelmäßige Meldung zur KVJS-Statistik ist ebenso dem Kreisjugendamt zeitnah vom Träger in gleicher Form zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Die Arbeit ist vor Ort mit anderen vorhandenen Angeboten zu vernetzen: Zum Beispiel der offenen Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit, Projekten der Bundesagentur für Arbeit, Maßnahmen zur beruflichen Integration.

Die Fachkräfte werden im notwendigen Umfang zur Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeitskreisen freigestellt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben regelt der Träger von Schulsozialarbeit die Fragen zur

- Aufsichtspflicht
- Unfallversicherung
- Haftung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden

und informiert darüber die Kooperationspartner und gegebenenfalls weitere Betroffene.

3.2 Personal

Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich, zur Realisierung der Konzeption die erforderlichen Fachkräfte zu beauftragen.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Beschäftigte des Trägers der Schulsozialarbeit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 - 65 SGB VIII einhalten.

3.3 Dienst- und Fachaufsicht

Der Träger von Schulsozialarbeit übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Beschäftigten aus. Wenn Teile der Dienst- und Fachaufsicht delegiert sind, werden die Regelungen hierzu allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen (zum Beispiel bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung der Mitarbeiter). Die Träger von Schulsozialarbeit und die Schule stimmen die Dienstzeit der Schulsozialarbeiter/-innen miteinander ab.

Die Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten des Trägers von Schulsozialarbeit sowie deren Namen werden der Schule, dem Schulträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Dienstbeginn mitgeteilt.

Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch die Schulsozialarbeit behindert oder gestört wird.

3.4 Fortbildung

Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, seinen Beschäftigten Supervision und Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung einzuräumen.

4. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen, Räumlichkeiten soweit sie für die Durchführung der Schulsozialarbeit notwendig sind.

Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die beratende Teilnahme der Schulsozialarbeiter/-innen an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsorganen gesichert ist (gemäß Konferenzordnung des Kultusministeriums § 11 Abs. 5).

Hinweis:

Die Schulleitung ist gemäß des Baden-Württembergischen Schulgesetzes (entsprechend § 41, Aufgaben des Schulleiters, Abs. 1 und 3) gegenüber anderen Beschäftigten, wie zum Beispiel Schulsozialarbeiter/-innen weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit behindert oder gestört wird.

Ein Auszug des Schulgesetzes kann in der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Kreisjugendamtes angefordert werden.

5. Leistungen des Schulträgers

Der Schulträger stellt für die Schulsozialarbeit einen eigenen, möblierten Raum mit verschließbaren Schränken und Telefon, sowie Zugang zu Internet und ggf. Drucker zur Verfügung. Die Nutzungsmöglichkeit eines PC-Arbeitsplatzes wird gewährleistet. Ob die Schulsozialarbeit auch mit Mobiltelefonen ausgestattet wird, obliegt der individuellen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem jeweiligen Träger der Schulsozialarbeit.

Die Räume der Schulsozialarbeit sollen zentral auf dem Schulgelände liegen und für die Schulsozialarbeit im gleichen Maß außerhalb der Unterrichtszeiten erreichbar/nutzbar sein wie für die Lehrkräfte.

Der Schulträger übernimmt die anfallenden Nebenkosten, insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung, sowie Reinigung.

Darüber hinaus stellt er im Rahmen der schulorganisatorischen und finanziellen Möglichkeiten vorhandene pädagogische und technische Räume zur Verfügung (inklusive Sport- und Kreativräume). Die Nutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit sichergestellt.

Hinweis:

Besonderheiten vor Ort sollen gegebenenfalls aufgenommen werden.

6. Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Das Kreisjugendamt berät und unterstützt den Träger von Schulsozialarbeit bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

Wenn im Einzelfall weitergehende Hilfen erforderlich scheinen, stehen Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes zur Abklärung zur Verfügung. Die Beteiligung der Schulsozialarbeit bei der Hilfeplanfortschreibung wird im Einzelfall abgestimmt.

Der Träger von Schulsozialarbeit und dessen Beschäftigte können bei Grundsatzfragen hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit und der Aufgabenstellung fachliche Beratungen der Abteilung Kinder- und Jugendförderung, insbesondere durch die Fachstelle Schulsozialarbeit, erhalten.

Es werden nach Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst jährlich Fortbildungen bzw. Fachforen zur Vermittlung spezifischer Neuerungen, wie innovative Projekte oder Praxisforschungen, angeboten.

Supervision ist im Rahmen der verfügbaren Stunden für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit abrufbar.

Die Fachstelle bietet darüber hinaus, in Abstimmung mit weiteren Beteiligten, Arbeitsgemeinschaften an. Diese sind zeitlich begrenzt oder dauerhaft angelegt. Sie betreffen fachlich-konzeptionelle Themen für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit. Die Arbeitsgemeinschaften können sich auf alle Schularten oder auf einzelne Schularten beziehen sowie trägerbezogen gestaltet werden.

Zur Unterstützung in den Fragen der Haftungs- und Aufsichtspflicht kann auf Wunsch der Träger jährlich eine Informationsveranstaltung angeboten werden. Die Veranstaltung wird durch juristische Fachreferenten gestaltet.

7. Zielorientierte, gemeinsame Auftragsklärung

Die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulsozialarbeit erfolgt u.a. über eine zielorientierte Auftragsklärung und die Vereinbarung von inhaltlich-thematischen Arbeitsschwerpunkten.

Kinder und Jugendliche sollen sich in den Maßnahmen entfalten können, Anerkennung erleben und die Gestaltung von sozialen Prozessen erlernen. Zu berücksichtigen sind dabei Aspekte der Inklusion, Gendersensibilität, Ausrichtung an Prävention und der Einbezug sozialräumlicher Dienste oder externer Organisationen.

Bei der Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte und Ziele ist eine enge Kooperation in der Planung und Durchführung von Lehrkräften, Schulleitung und Schulsozialarbeit anzustreben. Hierzu erstellt die Schulsozialarbeit jährlich zu Beginn des Schuljahres eine mit der Schulleitung abgestimmte Jahresplanung.

Die Wirkung der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung des Auftrags soll im Rahmen des Jahresberichts reflektiert werden.

Diese fachlich-thematische Schwerpunktsetzung wird im Rahmen der Begleitgruppentreffen überprüft und weiterentwickelt wird. Die Fachstelle Schulsozialarbeit prüft dabei auch die Umsetzung und Einhaltung fachlicher Standards.

8. Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit

An der Schule wird eine Begleitgruppe zur Klärung und Regelung von strukturellen Anliegen gebildet, die unter der Geschäftsführung des Trägers von Schulsozialarbeit in einem festgelegten Turnus tagt und vom Träger verantwortet wird. Die Begleitgruppe trifft sich mindestens alle zwei Jahre.

8.1 Mitglieder der Begleitgruppe

- Träger von Schulsozialarbeit und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit
- Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft
- Schulträger
- der Allgemeine Soziale Dienst des Kreisjugendamtes sowie
- die Fachstelle Schulsozialarbeit des Landkreises

Die Treffen der Begleitgruppe können schulübergreifend durchgeführt werden.

Der Träger stimmt mit der Fachstelle Schulsozialarbeit den Termin ab, lädt die Teilnehmenden ein und führt das Protokoll. Das Protokoll wird ebenfalls mit der Fachstelle abgestimmt.

Hinweis:

Weitere Personen (zum Beispiel Fachkräfte für Migration) können eingeladen werden.

8.2 Aufgaben der Begleitgruppe

- Beratung des Trägers bei der Weiterentwicklung der Konzeption
- Beratung von sonstigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen, wie Regelung der einzel-fallbezogenen Kooperation
- Beratung zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung
- Entwicklung und Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte und Zielvereinbarungen
- Die Arbeitsschwerpunkte und die zielorientierte Auftragsklärung werden fortwährend überprüft und weiterentwickelt bzw. neu abgeschlossen.

Grundlage der Beratungsgespräche in der Begleitgruppe stellt der jährliche Sachbericht des Trägers dar. Der Bericht dient der regelmäßigen Evaluation. Darin sind folgende Kriterien aufgenommen:

- Mit den Angeboten der Schulsozialarbeit konnten benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht und ihrer Lebensbewältigung adäquat unterstützt werden.
- Durch die präventions- und sozialraumorientierte Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrkräften, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und sonstigen Schlüsselpersonen konnte für einzelne junge Menschen der Verfestigung von Hilfebedarfen entgegengewirkt werden.
- Junge Menschen, die durch die Schulsozialarbeit betreut werden, konnten durch diese Konstellation in der Schule integriert bleiben und stabilisiert werden.
- Durch die vereinbarte Schwerpunktsetzung konnte der besonderen Situation an der Schule angemessen begegnet werden.

Hinweis:

Bei der Beratung sollen die Besonderheiten vor Ort, insbesondere auch die Sozialstruktur, die soziale Infrastruktur, das Präventionsangebot und die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden.

9. Beginn und Ende der Vereinbarung

Beginn und Ende der Vereinbarung sind identisch mit dem Förderzeitraum des Landkreises.

Für den Träger von
Schulsozialarbeit

Für die Schule

Für den Schulträger

Für den Träger der
öffentlichen Jugendhilfe

Anlagen

- Konzeption des Trägers von Schulsozialarbeit
- Anlaufstellen bzw. Kooperationspartner im Sozialraum

Anhang:**Vorlage: Mögliche Anlaufstellen bzw. Kooperationspartner im Sozialraum**

(Auflistung beispielhaft - kann ergänzt werden)

Name	Kontaktdaten
Offene Jugendarbeit	
Jugendsozialarbeit	
Kinder- und Jugendtelefon beim Kinderschutzbund	
Kreisjugendamt: Allgemeine Soziale Dienst Fachdienst 35a Eingliederungshilfe	
Kreisjugendamt: Familien- und Jugendberatungsstelle	
Bürgerbüro im Rathaus - Wohngeld, Pflege - Elterngeld - Wohnungslose/Unterbringung	
Sozialraumteam	
Eingliederungshilfe (Sozialamt) Verfahrenslots*in im Kreisjugendamt	
EUTB: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	
Beratungsstellen für Integration/Migration	
Kreissozialamt: - Bildung und Teilhabe - Ausbildungsförderung (BaföG, AFGB) - Eingliederungshilfe - Schulbegleitung - Schuldner-Insolvenzberatung	
Schulsozialarbeit an anderen Schulen	
Arbeitsagentur	
Jobcenter	
Jugendpolizei	
Kirchliche Anlaufstellen	
Sonstige Anlaufstellen	

Synopse: Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen

Ursprungsfassung	Änderungen
vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013 und 15.12.2014	vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013, 15.12.2014 und 26.07.2023
Vorbemerkung	
Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungsprozesse haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien erheblich verändert haben. Traditionelle Familienstrukturen werden zugunsten neuer Lebensformen aufgegeben. Merkmale der neuen Strukturen sind Individualisierung und Pluralisierung. Diese Entwicklung kann Chancen eröffnen, birgt aber auch Risiken. Für viele junge Menschen fehlt der Halt und die Orientierung, die traditionelle Strukturen boten. Vor allem sozial Benachteiligte sind durch die offenen Bedingungen häufig überfordert. Zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz benötigen diese Mädchen und Jungen gezielte Unterstützung.	Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungsprozesse und die Pandemie zu SARS-CoV-2 haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien stark verändert haben und immer noch verändern. Traditionelle Familienstrukturen sind häufig durch neue Lebensformen abgelöst. Merkmale der neuen Strukturen sind Individualisierung und Pluralisierung. Diese Entwicklung kann Chancen eröffnen, birgt aber auch Risiken. Für viele junge Menschen fehlt der Halt und die Orientierung, die traditionelle Strukturen boten. Vor allem sozial Benachteiligte sind durch die offenen Bedingungen häufig überfordert, dabei spielt auch der gestiegene Einfluss digitaler Medien und die Herausforderungen im Umgang damit eine erhebliche Rolle. Zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz benötigen diese Mädchen und Jungen gezielte Unterstützung. Unter Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Schulsozialarbeit ist heute ein Qualitätsmerkmal von Schule als interdisziplinär gestaltetem Lern- und Lebensort. Schulsozialarbeit wirkt daran präventions- und sozialraumorientiert mit. Die Fortschreibung der "Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen" setzt den Fokus auf sozialräumliche Kooperationen, offene Angebote und sozialpädagogische Gruppenarbeit, sowie den Einbezug



	der Eltern in allen Themenfeldern der Schulsozialarbeit.
1. Auftrag der Jugendhilfe	
Die Jugendhilfe hat den Auftrag, auf problematische Veränderungen in Familien zu reagieren. Dies kann zum einen durch die Hinwirkung auf Strukturverbesserung geschehen und zum anderen durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Ausgleich für belastende Sozialisationsbedingungen. Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 1 heißt es: „Jugendhilfe soll - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.“	Die Jugendhilfe hat den Auftrag, auf problematische Veränderungen in Familien zu reagieren. Dies kann zum einen durch die Hinwirkung auf Strukturverbesserung geschehen und zum anderen durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Ausgleich für belastende Sozialisationsbedingungen. Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 1 heißt es: „Jugendhilfe soll - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.“
2. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe	
Die Gesamtverantwortung für Leistungen nach dem SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In dieser Verantwortung fördert der Landkreis seit 1990 den Einsatz von Jugendhilfe im Lebensfeld Schule. Die Fortschreibung der "Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen" im Jahre 2003 nimmt die Regionalisierung des Jugendamtes mit der sozialraumorientierten Arbeitsweise in der Jugendhilfe auf.	Die Gesamtverantwortung für Leistungen nach dem SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In dieser Verantwortung fördert der Landkreis seit 1990 den Einsatz von Jugendhilfe im Lebensfeld Schule.
3. Fachliche Grundlagen der Schulsozialarbeit	
3.1 Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe	3.1 Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe
Eine angemessene Reaktion der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen auf die gesellschaftlichen Strukturveränderungen bedeutet, Erfahrungs- und Erlebnisräume junger Menschen integrativ und flexibel zu gestalten. Damit wird dem ganzheitlichen Erleben von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und Ausgrenzungsprozessen entgegengewirkt. Schulsozialarbeit an Schulen unterstützt die Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule durch einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Ansatz der Jugendhilfe.	Eine angemessene Reaktion der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen auf die gesellschaftlichen Strukturveränderungen bedeutet, Erfahrungs- und Erlebnisräume junger Menschen integrativ und flexibel zu gestalten. Damit wird dem ganzheitlichen Erleben von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und Ausgrenzungsprozessen beziehungsweise Vereinzelungsprozessen entgegengewirkt. Schulsozialarbeit an Schulen unterstützt die Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule durch einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Ansatz der Jugendhilfe.

Die Förderung und Hilfe für Mädchen und Jungen geschieht durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule und den Eltern. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe wirkt Schulsozialarbeit unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule, wo Kinder einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunft fallen und Probleme von Kindern und Jugendlichen frühzeitig sichtbar und behebbar werden. Schulsozialarbeit versteht sich als präventives und niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von sozial und kulturell benachteiligten jungen Menschen im schulpflichtigen Alter.	Die Förderung und Hilfe für Mädchen und Jungen geschieht durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe. Die Schulsozialarbeit agiert als Jugendhilfe an der Schule professionell eigenständig. Sie kooperiert jedoch eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und weiteren Personen/Organisationen. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe wirkt Schulsozialarbeit unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule, wo Kinder einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunft fallen und Probleme von Kindern und Jugendlichen frühzeitig sichtbar und bearbeitbar werden. Schulsozialarbeit versteht sich als präventives und niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von sozial und kulturell benachteiligten jungen Menschen im schulpflichtigen Alter.
3.2 Vernetzung und Sozialraumorientierung Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Mädchen und Jungen sowie durch die Zusammenarbeit mit Eltern, bürgerschaftlichem Engagement, Institutionen und Initiativen im Sozialraum, werden Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirkungsvolle Bildungs- und Sozialisationsarbeit in der Schule aufgebaut.	3.2 Vernetzung und Sozialraumorientierung Die Schulsozialarbeit agiert im Kontext der sozialraumbezogenen Präventionsstrategien des Landkreises Reutlingen. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes vernetzt sie sich regelmäßig mit den anderen Akteuren im Hilfe- bzw. Unterstützungssystem und trägt so zur Entwicklung passgenauer Hilfen bzw. niedrigschwellige Unterstützungsmöglichkeiten bei. Durch die Kooperation im Hilfesystem entstehen fallübergreifende Angebote zur Stärkung von Selbsthilfekompetenz und private Hilfenetzen. Erleichterte Zugänge zu Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum wirken der Verfestigung von Hilfebedarfen entgegen. Vernetzung der Schulsozialarbeit im Sozialraum gilt als fachlicher Standard für alle Standorte.
3.3 Grundsätze bei der Planung und Umsetzung von Angeboten Das Kreisjugendamt, als Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger, hat nach § 80 SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung. Im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit hat es insbesondere folgende Aufgaben: - Bestandserhebung/-bewertung - Bedarfsanalyse - Bedarfsdeckung - Beteiligung der Träger von Schulsozialarbeit der Schulen, sonstiger maßgeblicher Kooperationspartnern und des JHA	3.3 Grundsätze bei der Planung und Umsetzung von Angeboten Das Kreisjugendamt, als Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger, hat nach § 80 SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung. Im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit hat es insbesondere folgende Aufgaben: - Bestandserhebung/-bewertung - Bedarfsanalyse - Bedarfsdeckung - Beteiligung der Träger von Schulsozialarbeit der Schulen, sonstiger maßgeblicher Kooperationspartnern und des JHA - Die Planungen sind mit sonstigen tangieren

- Die Planungen sind mit sonstigen tangierenden örtlichen und überörtlichen Planungen sicherzustellen - Es ist eine Evaluation und Steuerung sicherzustellen Darüber hinaus werden bei der Schulsozialarbeit die speziellen Leitlinien der Jugendhilfeplanung des Landkreises berücksichtigt. Die 1996 vom JHA beschlossenen konzipierten Leitlinien schreiben die sozialraumorientierte und regionalisierte Arbeitsweise in der Jugendhilfe fest. Die darin festgelegten Grundsätze zur Planung und Ausgestaltung von Angeboten sind folgender Art: - Geschlechtsspezifisch - Integrativ (unter anderem interkulturell) - Lebensweltbezogen - Niederschwellig - Partizipativ - Präventiv - Ressourcenorientiert - Wirksam und wirtschaftlich	den örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen - Es ist eine Evaluation und Steuerung sicherzustellen Darüber hinaus werden bei der Schulsozialarbeit die speziellen Leitlinien der Jugendhilfeplanung des Landkreises berücksichtigt. Die 1996 vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen konzipierten Leitlinien schreiben die sozialraumorientierte und regionalisierte Arbeitsweise in der Jugendhilfe fest. Die darin festgelegten Grundsätze zur Planung und Ausgestaltung von Angeboten sind folgender Art: - Inklusiv - Gendersensibel - Lebensweltbezogen - Niederschwellig - Partizipativ - Präventiv - Ressourcenorientiert - Wirksam und wirtschaftlich
4. Rechtliche Grundlagen	
Rechtsgrundlage für die Förderung von Schulsozialarbeit stellt § 13 SGB VIII dar: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in hohem Maße auf die Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (...).“ Unterstützungsbedarf besteht am häufigsten bei Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensauffälligkeiten im psychosozialen Bereich, Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen Eltern, die sozial, kulturell und finanziell belastet sind Der § 13 SGB VIII bestimmt, dass die Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung (...) abzustimmen sind.	Rechtsgrundlage für die Förderung von Schulsozialarbeit stellt § 13 a SGB VIII dar: Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden. Schulsozialarbeit versteht sich als Jugendhilfe an der Schule, die ihre professionelle Fachlichkeit im Sinne des § 1 SGB VIII miteinbringt.
5. Förderkriterien des Landkreises	
5.1 Bedarfsindex/Situationsanalyse der Schule Bei der Förderung werden insbesondere Schulen berücksichtigt, deren Schüler/innen aufgrund ihrer Lebenssituation einen hohen Bedarf	5.1 Stellenbemessung Schulsozialarbeit Der Landkreis fördert pro Schule/Schulverbund pro 350 Schüler/-innen 1,0 VZÄ (vgl. Standards von Schulsozialarbeit der Landesarbeitsge-

haben. Hierfür wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein Bedarfsindex ermittelt. Die Basis zur Berechnung des Indexes bildet eine schulische Situationsanalyse. Diese wird jährlich von der Schule erstellt. Aus der Analyse muss ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützungsarbeit für benachteiligte junge Menschen hervorgehen.	meinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg, AK Schulsozialarbeit vom 30.11.2016) (Die Stellenanteile werden auf Zehntelstellen heruntergebrochen). Jede Schule/jeder Schulverbund hat Anspruch auf eine Mindestförderung von 0,5 VZÄ. Die Belastungskriterien wie z. B. VK-Klassen, Ganztage, Schüler/-innen mit Inklusionsbedarf, verbundene Schulen, mehrere Standorte können zusätzlich berücksichtigt werden. Der konkrete Umfang der Schulsozialarbeit wird standortbezogen jeweils zwischen dem Schulträger und dem Kreisjugendamt verhandelt. Dabei werden die Besonderheiten des Schulstandorts ebenso berücksichtigt, wie der Schultyp und die Größe der Schule sowie die weiteren im Sozialraum vorhandenen Jugendhilfeangebote. Die Stellenberechnung der Schulsozialarbeit gründet auf der Berechnung des Jahres 2021. Die Stellenanpassung kann jeweils zum Schuljahreswechsel geplant und umgesetzt werden. Die Absicht bzgl. Stellenerhöhungen bzw. -kürzungen ab dem folgenden Schuljahr ist zukünftig bis zum 31.12. des dem Schuljahr vorhergehenden Kalenderjahres beim Schulträger bzw. beim Kreisjugendamt in einfacher Form zu beantragen. Die Fristen für die Verwendungsnachweise und Sachberichte bleiben unverändert. Die Verhandlungen darüber sind bis spätestens zum 30.04. des Jahres, in dem die Anpassung erfolgen soll, abzuschließen. Der Träger der Schulsozialarbeit sowie die Staatlichen Schulbehörden sind im Vorfeld der Verhandlungen anzuhören. Eine Poolstelle kann von allen Schulen, zur Entgegnung flexibler Bedarfe, genutzt werden.
5.2 Sozialpädagogisches Konzept Es ist ein Konzept erforderlich, welches ausweist, wie die Angebote der Schulsozialarbeit als innovatives Element das Schulleben mitgestalten sollen. Zentrale Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit sind: - Einzelhilfe und Beratung - Sozialpädagogische Gruppenarbeit - Offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten - Elternarbeit - Scholorientierte Gemeinwesenarbeit - Kooperationen	5.2 Sozialpädagogisches Konzept Es ist ein Konzept erforderlich, welches ausweist, wie die Angebote der Schulsozialarbeit als innovatives Element das Schulleben mitgestalten sollen. Zentrale Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit sind: - Einzelhilfe und Beratung - Sozialpädagogische Gruppenarbeit - Offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten - Elternarbeit - Scholorientierte Gemeinwesenarbeit - Kooperationen

Dem pädagogischen Konzept entsprechend erfolgt eine Schwerpunktsetzung.	Das Konzept soll regelmäßig fortgeschrieben und auf sich wandelnde Bedarfe angepasst werden. Dem pädagogischen Konzept entsprechend erfolgt eine fachlich-thematische Schwerpunktsetzung, an der sich die Jahres- bzw. Maßnahmenplanung orientiert.
5.3 Kooperationsvereinbarung Fördervoraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen - dem Jugendamt des Landkreises Reutlingen - dem Träger der Schulsozialarbeit - der Schule - der schultragenden Stadt/Gemeinde In dieser sind festzulegen: - Gegenstand der Kooperationsvereinbarung - Inhalt der Kooperationsvereinbarung - Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit - Leistungen der Schule - Leistungen des Schulträgers - Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe - Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit - Mitarbeit in überregionalen Gremien - Beginn und Ende der Vereinbarung Eine Mustervereinbarung wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt (Anlage - nicht beigelegt). Die Anlage wird von der Verwaltung des Kreisjugendamtes nach Bedarf angepasst. Kooperationsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der zweiten Änderung der Richtlinien (01.08.2011) abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.	5.3 Kooperationsvereinbarung Fördervoraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen - dem Jugendamt des Landkreises Reutlingen - dem Träger der Schulsozialarbeit - der Schule - Schulträger In dieser sind festzulegen: - Gegenstand der Kooperationsvereinbarung - Inhalt der Kooperationsvereinbarung - Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit - Leistungen der Schule - Leistungen des Schulträgers - Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe - Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit - Mitarbeit in überregionalen Gremien - Beginn und Ende der Vereinbarung - Zielorientierte Auftragsklärung Eine Mustervereinbarung wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt (Anlage - nicht beigelegt). Die Anlage wird von der Verwaltung des Kreisjugendamtes nach Bedarf angepasst.
5.4 Schularten Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Werkrealschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auch berufliche Gymnasien) und berufsbildenden Schulen.	5.4 Schularten Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an allen Schularten im Landkreis Reutlingen gefördert werden.

5.5 Fachkräfteangebot Gefördert werden Maßnahmen, die durch folgende Fachkräfte (vergl. § 72 SGB VIII) umgesetzt werden: Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen „aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“	5.5 Fachkräftegebot Gefördert werden Maßnahmen, die durch folgende Fachkräfte (vgl. § 72 SGB VIII) umgesetzt werden: Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen „aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“. Die Personen sind entsprechend der Tätigkeit zu qualifizieren. Die vom KVJS erteilten Ausnahmegenehmigungen werden anerkannt.
5.6 Maßnahmenträger Als Träger von Schulsozialarbeit werden gefördert: - Kommunen - In der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, insbesondere schulbezogene Träger- und Elternfördervereine	5.6 Maßnahmenträger Als Träger von Schulsozialarbeit werden gefördert: - Kommunen - In der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, insbesondere schulbezogene Träger- und Elternfördervereine
6. Ergänzung der Schulsozialarbeit	
Schulsozialarbeit kann insbesondere durch folgende Angebote der Jugendhilfe und/oder der Schule ergänzt werden: - Angebote der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII - Angebote der verbandlichen Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII - Sonstige Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII - Angebote der Tagesbetreuung nach § 24 SGB VIII - Einzelfallhilfe nach § 27 ff. SGB VIII - Betreuungsangebote im Schulbereich Die Finanzierung erfolgt gesondert.	Schulsozialarbeit kann insbesondere durch folgende Angebote der Jugendhilfe und/oder der Schule ergänzt werden: - Angebote der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII - Angebote der verbandlichen Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII - Sonstige Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII - Angebote der Tagesbetreuung nach § 24 SGB VIII - Einzelfallhilfe nach § 27 ff. SGB VIII - Betreuungsangebote im Schulbereich Die Finanzierung erfolgt gesondert.
7. Förderung und Berechnung	
7.1 Grundlagen der Förderung Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien anteilig auf	7.1 Grundlagen der Förderung Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien anteilig auf

der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Antragsteller darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises. Als Personalkosten werden die Aufwendungen einer den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TvöD), Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst: S11, als angemessen angesehen. Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen, insbesondere die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg mit Gültigkeit von 01.01.2012 bis 31.12.2014.	der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Antragsteller darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises. Als Personalkosten werden die Aufwendungen einer den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TVöD), Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst: S12, als angemessen angesehen. Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen, insbesondere die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.
7.2 Umfang der Förderung Als Personalkostenzuschuss ohne Personalnebenkosten wird im Jahr 2015 ein Festbetrag in Höhe von 17.034,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Der Festbetrag wird in den Folgejahren - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Kreishaushalt - jeweils um 2 % dynamisiert. Der Zuschuss wird nur für die Monate gewährt, in denen die Fachstelle überwiegend besetzt ist.	7.2 Umfang der Förderung Als Personalkostenzuschuss des Landkreises ohne Personalnebenkosten wird im Jahr 2024 ein Festbetrag in Höhe von 21.328,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Der Zuschuss wird in den Folgejahren - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Kreishaushalt - jeweils um 2 % dynamisiert. Der Zuschuss wird nicht gewährt - für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist, - für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden (falls die geförderte Stelle nicht temporär anderweitig besetzt ist), - für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist. Die Fördermittel werden jeweils für eine Dauer von zwei Jahren gewährt.
7.3 Maximal geförderte Stellenanteile - Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erstellt auf der Grundlage von Bedarfsindexe (i. d. R. Durchschnitt von drei Jahren) und den Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte. Diese geben an, in welchem Umfang Stellen pro 1000 Schüler an einer Schule gefordert werden. - Die Richtwerte werden erstmals im Jahr 2011 festgelegt. Eine erste Anpassung erfolgt im Jahr	7.3 Maximal geförderte Stellenanteile Der Landkreis fördert pro Schule/Schulverbund pro 350 Schüler/-innen 1,0 VZÄ (Die Stellenanteile werden auf Zehntelstellen heruntergebrochen). Jede Schule/jeder Schulverbund hat Anspruch auf eine Mindestförderung von 0,5 VZÄ. Die Belastungskriterien wie z. B. VK-Klassen, Ganztage, Schüler/-innen mit Inklusionsbedarf,

2013, anschließend jeweils im Abstand von drei Jahren. - Ergeben sich aufgrund der Richtwerte an einer Schule geringere Stellenumfänge kann eine Forderung nur bei einer Anstellung von mindestens 50 % erfolgen. Die Fachkraft kann in bis zu drei Schulen eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. - Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztags schulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch einen Stellenzuschlag von maximal 10 % pro Schule berücksichtigt werden.	verbundene Schulen, mehrere Standorte können zusätzlich berücksichtigt werden. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit kann an bis zu zwei Schulen eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Dies ist zwischen den Partnern der Kooperationsvereinbarung in dieser abzustimmen. Der Bestandsschutz gilt für den Einsatz einer Fachkraft an drei Schulen, sofern diese bereits vor dem 01. August 2020 an drei Schulen eingesetzt wurde (siehe die Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in ihrer aktuell geltenden Fassung, Punkt 4.1).
8. Verfahren	
8.1 Antragsvoraussetzungen Die Kofinanzierung muss sichergestellt sein. Der Träger muss die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.6 spätestens nach 2 Jahren Tätigkeit erfüllen.	8.1 Antragsvoraussetzungen Die Kofinanzierung muss sichergestellt sein. Der Träger muss die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.6 spätestens nach zwei Jahren Tätigkeit erfüllen.
8.2 Antrag Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der beim Landratsamt Reutlingen zu stellen ist. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Kreisjugendamt. Antragsfrist ist der 30.06. eines Kalenderjahres für das darauffolgende Haushaltsjahr. Bei einem Erstantrag sind beizufügen: 1. Beschreibung des Trägers (Personal- und Organisationsstruktur, Rechtsform, Zielsetzung durch Satzung usw.) 2. Situationsanalyse der Schule, gemäß Formblatt des Landkreises 3. Konzeptüberlegungen zur Schulsozialarbeit 4. Erklärung zur Bereitschaft eine Kooperationsvereinbarung und eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen 5. Finanzierungsplan unter Verwendung der Formulare des Landkreises 6. Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung 7. Zusage, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach zwei Jahren vorzulegen (vergl. 5.6), sofern nicht die Kommune Träger von Schulsozialarbeit ist. Bei einer Förderung und bei Veränderungen sind einzureichen: - Nachweis über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der angestellten Fachkraft	8.2 Antrag Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der beim Landkreis zu stellen ist. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Kreisjugendamt. Antragsfrist ist der 30.06. eines Kalenderjahres für das darauffolgende Haushaltsjahr. Bei einem Erstantrag sind beizufügen: 1. Beschreibung des Trägers (Personal- und Organisationsstruktur, Rechtsform, Zielsetzung durch Satzung usw.) 2. Konzeptüberlegungen zur Schulsozialarbeit 3. Erklärung zur Bereitschaft, eine Kooperationsvereinbarung und eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen 4. Finanzierungsplan unter Verwendung der Formulare des Landkreises 5. Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung 6. Zusage, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach zwei Jahren vorzulegen (vgl. 5.6), sofern nicht die Kommune Träger von Schulsozialarbeit ist. Bei einer Förderung und bei Veränderungen sind einzureichen: - Nachweis über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der angestellten Fachkraft

- Konzept der Schulsozialarbeit nach Aufforderung des Landkreises - Situationsanalyse der Schule nach Aufforderung des Landkreises - Kooperationsvereinbarung und Vereinbarung zum Kinderschutz - nach zwei Jahren Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern nicht die Kommune Träger der Schulsozialarbeit ist. Die fortlaufende Förderung muss jährlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen: - Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr - Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung	- Konzept der Schulsozialarbeit nach Aufforderung des Landkreises - Kooperationsvereinbarung und Vereinbarung zum Kinderschutz - nach zwei Jahren Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern nicht die Kommune Träger der Schulsozialarbeit ist. Die fortlaufende Förderung muss alle zwei Jahre für jeweils zwei Haushaltsjahre beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen: - Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr - Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung
8.3 Zuschussbewilligung Für die förderfähigen Stellen bewilligt das Landratsamt die Fördermittel. Der Bewilligungsbescheid kann Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, Bedingungen und Auflagen enthalten. Hierzu gehört die Vorlage des Konzeptes, der Kooperationsvereinbarung und der Vereinbarung zum Kinderschutz. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres.	8.3 Zuschussbewilligung Für die förderfähigen Stellen bewilligt der Landkreis die Fördermittel. Der Zuschussbescheid kann Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, Bedingungen und Auflagen enthalten. Hierzu gehören u.a. die Vorlage des Konzeptes der Kooperationsvereinbarung und der Vereinbarung zum Kinderschutz. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres.
8.4 Verwendungsnachweis Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist dem Landratsamt jährlich ein Verwendungsnachweis über die Personalkosten bis spätestens 30.06. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres vorzulegen. Dem Landratsamt steht ein Prüfungsrecht der entsprechenden Unterlagen zu. Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird. Ebenso, wenn die Maßnahme überfinanziert ist.	8.4 Verwendungsnachweis Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist dem Landkreis jährlich ein Verwendungsnachweis über die Personalkosten bis spätestens 30.06. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres vorzulegen. Dem Landkreis steht ein Prüfungsrecht der entsprechenden Unterlagen zu. Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird. Ebenso, wenn die Maßnahme überfinanziert ist.
8.5 Sachlicher Bericht an das Jugendamt Es ist jährlich ein sachlicher Kurzbericht vorzulegen, der die Arbeit beschreibt. Eine Gliederung für den sachlichen Kurzbericht wird vom Jugendamt vorgegeben. Der Bericht über das	8.5 Sachlicher Bericht an das Jugendamt Es ist jährlich ein sachlicher Bericht vorzulegen, der die Arbeit beschreibt. Eine Gliederung für den sachlichen Kurzbericht wird vom Jugendamt

Berichtsjahr ist im Folgejahr jeweils bis 30.06. abzugeben.	vorgegeben. Der Bericht über das Berichtsjahr ist im Folgejahr jeweils bis 30.06. abzugeben.
9. Die Änderungen der Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.	9. Die Änderungen der Richtlinien treten zum 01.09.2023 in Kraft.


Synopse: Kooperationsvereinbarung Schulsozialarbeit des Landkreises Reutlingen

Ursprungsfassung	Änderungen
Kooperationsvereinbarung Schulsozialarbeit (Stand: 1. September 2019) zwischen dem Träger von Schulsozialarbeit vertreten durch und der Schule vertreten durch und dem Schulträger vertreten durch sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vertreten durch 	Kooperationsvereinbarung Schulsozialarbeit (Stand: 1. September 2023) zwischen dem Träger von Schulsozialarbeit vertreten durch und der Schule vertreten durch und dem Schulträger vertreten durch sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vertreten durch



wird zur Durchführung von Schulsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) auf der Grundlage - der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit des Landkreises vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013 und 15.12.2014 - und sonstiger die Schulsozialarbeit des Landkreises betreffende Fördergrundlagen und Entscheidungen eine Vereinbarung geschlossen.	wird zur Durchführung von Schulsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) auf der Grundlage - der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit des Landkreises vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013, 15.12.2014 und 26.07.2023 - und sonstiger die Schulsozialarbeit des Landkreises betreffende Fördergrundlagen und Entscheidungen eine Vereinbarung geschlossen.
Präambel	
Schulsozialarbeit versteht sich als Jugendhilfe an der Schule mit eigenständigem fachlichem Standard. Die Schulsozialarbeit wird im Landkreis Reutlingen auf der Grundlage des § 13 SGB VIII gefördert. Die Förderbestimmungen und Qualitätsstandards sind in Richtlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit festgelegt. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Richtlinien wurde 2004 erstmals eine Kooperationsvereinbarung unter Beteiligung der Kooperationspartner erstellt und wird ständig fortgeschrieben. Grundlage bildet der § 81 SGB VIII, Nr. 3 und 8, welcher die Bedeutung von Kooperation mit dem Schulsystem normiert. Der Landkreis Reutlingen versteht unter Kooperation gemeinsames Handeln in Bezug auf gemeinsame Ziele. Er ist überzeugt, dass die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit sich nur entfalten kann, wenn die maßgeblichen Kooperationspartner verbindlich zusammenarbeiten und ihre Leistungen abstimmen. Der Landkreis will durch die Kooperationsvereinbarung die Akzeptanz der jeweiligen Fachlichkeit der verschiedenen Kooperationspartner erreichen und die jeweilige Zuständigkeit klären. Das zentrale Ziel ist es, die personen- und institutionenbezogene Kooperation strukturell zu verstetigen und zu verankern. Für die Kooperationspartner Jugendamt, Träger der Schulsozialarbeit, Schule und Schulträger wurden im Landkreis Reutlingen folgende Punkte in einer Vereinbarung ausformuliert: - Gegenstand der Kooperationsvereinbarung - Inhalt der Kooperationsvereinbarung - Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit - Leistungen der Schule - Leistungen des Schulträgers - Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	Schulsozialarbeit versteht sich als Jugendhilfe an der Schule mit eigenständigem fachlichem Standard. Die Schulsozialarbeit wird im Landkreis Reutlingen auf der Grundlage des § 13a SGB VIII gefördert. Die Förderbestimmungen und Qualitätsstandards sind in Richtlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit festgelegt. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Richtlinien wurde 2004 erstmals eine Kooperationsvereinbarung unter Beteiligung der Kooperationspartner erstellt und wird ständig fortgeschrieben. Grundlage bildet der § 81 Nr. 4 SGB VIII, welcher die Bedeutung von Kooperation mit dem Schulsystem normiert. Der Landkreis versteht unter Kooperation gemeinsames Handeln in Bezug auf gemeinsame Ziele. Er ist überzeugt, dass die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit sich nur entfalten kann, wenn die maßgeblichen Kooperationspartner verbindlich und in wechselseitiger Anerkennung der unterschiedlichen Professionen zusammenarbeiten und ihre Leistungen abstimmen. Der Landkreis will durch die Kooperationsvereinbarung die Akzeptanz der jeweiligen Fachlichkeit der verschiedenen Kooperationspartner erreichen und die jeweilige Zuständigkeit klären. Das zentrale Ziel ist es, die personen- und institutionenbezogene Kooperation strukturell zu verstetigen und zu verankern. Für die Kooperationspartner Jugendamt, Träger der Schulsozialarbeit, Schule und Schulträger wurden im Landkreis Reutlingen folgende Punkte in einer Vereinbarung ausformuliert: - Gegenstand der Kooperationsvereinbarung - Inhalt der Kooperationsvereinbarung - Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit - Leistungen der Schule - Leistungen des Schulträgers - Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit - Mitarbeit in überregionalen Gremien - Beginn und Ende der Vereinbarung	- Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit - Mitarbeit in überregionalen Gremien - Beginn und Ende der Vereinbarung - Zielorientierte Auftragsklärung Im Anhang der Kooperationsvereinbarung findet sich ein Verzeichnis der Anlaufstellen im Sozialraum. Es wird von der Begleitgruppe inhaltlich und standortbezogen beschrieben und fortwährend aktualisiert.
1. Gegenstand	
Gegenstand der Vereinbarung ist die Kooperation bezogen auf die Schulsozialarbeit. Um eine effektive Umsetzung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, ist die fachliche Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Grundlage ist eine bestehende Konzeption. Kooperationspartner sind - der Träger der Schulsozialarbeit - die Schule - die schultragende Stadt/Gemeinde (Schulträger) - das Jugendamt des Landkreises Bei der Vereinbarung sollen die Interessenlagen der Schüler/Schülerinnen und der Eltern in geeigneter Weise einbezogen werden.	Gegenstand der Vereinbarung ist die Kooperation bezogen auf die Schulsozialarbeit. Um eine effektive Umsetzung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, ist die fachliche Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Grundlage ist eine bestehende Konzeption. Kooperationspartner sind - der Träger der Schulsozialarbeit - die Schule - die schultragende Stadt/Gemeinde (Schulträger) - das Jugendamt des Landkreises Bei der Vereinbarung sollen die Interessenlagen der Schüler/Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise einbezogen werden.
2. Inhalt	
Entsprechend den Richtlinien regelt die Kooperation: - Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit - Leistungen der Schule - Leistungen des Schulträgers - Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises) - Leistungen einer Begleitgruppe - Beginn und Ende der Vereinbarung Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten unberührt.	Entsprechend den Richtlinien regelt die Kooperationsvereinbarung: - Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit - Leistungen der Schule - Leistungen des Schulträgers - Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises) - Leistungen einer Begleitgruppe - Beginn und Ende der Vereinbarung - Zielorientierte Auftragsklärung Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten unberührt.

3. Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit

3.1 Arbeitsbereiche

Die Aufgaben und Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Konzeption. Zu den Arbeitsbereichen gehören

- Beratung und Begleitung Einzelfall
- Gruppenarbeit (mit sozialpädagogischer Ausrichtung)
- offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- Elternarbeit
- schulorientierte Gemeinwesenarbeit
- Kooperationen und Vernetzungen

der Schwerpunkt liegt bei:

Hinweis:

Die Arbeit ist vor Ort mit anderen vorhandenen Angeboten zu vernetzen: Zum Beispiel der offenen Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit, Projekten der Bundesagentur für Arbeit, Maßnahmen zur beruflichen Integration.

Die Fachkräfte werden im notwendigen Umfang zur Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeitskreisen freigestellt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben regelt der Träger von Schulsozialarbeit die Fragen zur

- Aufsichtspflicht
- Unfallversicherung

3.1 Arbeitsbereiche

Die Aufgaben und Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Konzeption. Zu den Arbeitsbereichen gehören entsprechend der [Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg](#):

- Beratung und Begleitung Einzelfall
- Gruppenarbeit (mit sozialpädagogischer Ausrichtung)
- offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- schulorientierte Gemeinwesenarbeit
- Kooperationen und Vernetzungen

Dabei ist Elternarbeit als Querschnittsthema in allen Arbeitsbereichen der Schulsozialarbeit zu gestalten.

Die konkreten Arbeitsschwerpunkte sowie die zielorientierte Auftragsklärung werden zwischen den Beteiligten der Kooperationsvereinbarung abgestimmt, dokumentiert und als Anhang der Kooperationsvereinbarung beigefügt (siehe auch 7).

Fachfremde Tätigkeiten sind von der Schulsozialarbeit nicht zu leisten. Hierzu zählen insbesondere: Versorgungsleistungen (Betreuung vom Mittagessen, Getränkeverkauf), Unterricht, Vertretungsunterricht, Pausenaufsicht, Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern, die in der Klasse stören, Hausaufgabenaufsicht, auch die Ausführung disziplinarischer Maßnahmen nach den §§ 23 und 90 SchG, Übernahme der Betreuung in der Ganztagschule etc.)

Die regelmäßige Meldung zur KVJS-Statistik ist ebenso dem Kreisjugendamt zeitnah vom Träger in gleicher Form zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Die Arbeit ist vor Ort mit anderen vorhandenen Angeboten zu vernetzen: Zum Beispiel der offenen Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit, Projekten der Bundesagentur für Arbeit, Maßnahmen zur beruflichen Integration.

Die Fachkräfte werden im notwendigen Umfang zur Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeitskreisen freigestellt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben regelt der Träger von Schulsozialarbeit die Fragen zur

- Aufsichtspflicht
- Unfallversicherung

- Haftung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden und informiert darüber die Kooperationspartner und gegebenenfalls weitere Betroffene.	- Haftung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden und informiert darüber die Kooperationspartner und gegebenenfalls weitere Betroffene.
3.2 Personal Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich, zur Realisierung der Konzeption die erforderlichen Fachkräfte zu beauftragen. Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Beschäftigte des Trägers der Schulsozialarbeit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 - 65 SGB VIII einhalten.	3.2 Personal Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich, zur Realisierung der Konzeption die erforderlichen Fachkräfte zu beauftragen. Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Beschäftigte des Trägers der Schulsozialarbeit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 - 65 SGB VIII einhalten.
3.3 Dienst- und Fachaufsicht Der Träger von Schulsozialarbeit übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiter aus. Wenn Teile der Dienst- und Fachaufsicht delegiert sind, werden die Regelungen hierzu allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen (zum Beispiel bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung der Mitarbeiter). Die Träger von Schulsozialarbeit und die Schule stimmen die Dienstzeit der Schulsozialarbeiter/-innen miteinander ab. Die Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten des Trägers von Schulsozialarbeit sowie deren Namen werden der Schule, dem Schulträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Dienstbeginn mitgeteilt. Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch die Schulsozialarbeit behindert oder gestört wird.	3.3 Dienst- und Fachaufsicht Der Träger von Schulsozialarbeit übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Beschäftigten aus. Wenn Teile der Dienst- und Fachaufsicht delegiert sind, werden die Regelungen hierzu allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen (zum Beispiel bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung der Mitarbeiter). Die Träger von Schulsozialarbeit und die Schule stimmen die Dienstzeit der Schulsozialarbeiter/-innen miteinander ab. Die Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten des Trägers von Schulsozialarbeit sowie deren Namen werden der Schule, dem Schulträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Dienstbeginn mitgeteilt. Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch die Schulsozialarbeit behindert oder gestört wird.
3.4 Fortbildung Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, seinen Beschäftigten Supervision und Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung einzuräumen.	3.4 Fortbildung Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, seinen Beschäftigten Supervision und Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung einzuräumen.
4. Leistungen der Schule	
Die Schule verpflichtet sich, die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen, soweit sie für die Durchführung der Schulsozialarbeit notwendig sind.	Die Schule verpflichtet sich, die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen, Räumlichkeiten soweit sie für die Durchführung der Schulsozialarbeit notwendig sind.

Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die beratende Teilnahme der Schulsozialarbeiter/-innen an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien gesichert ist (gemäß Konferenzordnung des Kultusministeriums § 11 Abs. 5). Hinweis: Die Schulleitung ist gemäß des Baden-Württembergischen Schulgesetzes (entsprechend § 41, Aufgaben des Schulleiters, Abs. 1 und 3) gegenüber anderen Beschäftigten, wie zum Beispiel Schulsozialarbeiter/-innen weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit behindert oder gestört wird. Ein Auszug des Schulgesetzes kann in der Abteilung Jugendhilfeplanung angefordert werden.	Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die beratende Teilnahme der Schulsozialarbeiter/-innen an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien gesichert ist (gemäß Konferenzordnung des Kultusministeriums § 11 Abs. 5). Hinweis: Die Schulleitung ist gemäß des Baden-Württembergischen Schulgesetzes (entsprechend § 41, Aufgaben des Schulleiters, Abs. 1 und 3) gegenüber anderen Beschäftigten, wie zum Beispiel Schulsozialarbeiter/-innen weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit behindert oder gestört wird. Ein Auszug des Schulgesetzes kann in der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Kreisjugendamtes angefordert werden.
5. Leistungen des Schulträgers	
Der Schulträger stellt für die Schulsozialarbeit einen eigenen Raum mit verschließbaren Schränken und Telefon zur Verfügung. Die Nutzungsmöglichkeit eines PC-Arbeitsplatzes wird gewährleistet. Der Schulträger übernimmt die anfallenden Nebenkosten, insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung sowie Reinigung. Darüber hinaus stellt er im Rahmen der schulorganisatorischen und finanziellen Möglichkeiten vorhandene pädagogische und technische Räume zur Verfügung (inklusive Sport- und Kreativräume). Die Nutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit sichergestellt. Hinweis: Besonderheiten vor Ort sollen gegebenenfalls aufgenommen werden.	Der Schulträger stellt für die Schulsozialarbeit einen eigenen, möblierten Raum mit verschließbaren Schränken und Telefon, sowie Zugang zu Internet und ggf. Drucker zur Verfügung. Die Nutzungsmöglichkeit eines PC-Arbeitsplatzes wird gewährleistet. Ob die Schulsozialarbeit auch mit Mobiltelefonen ausgestattet wird, obliegt der individuellen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem jeweiligen Träger der Schulsozialarbeit. Die Räume der Schulsozialarbeit sollen zentral auf dem Schulgelände liegen und für die Schulsozialarbeit im gleichen Maß außerhalb der Unterrichtszeiten erreichbar/nutzbar sein wie für die Lehrkräfte. Der Schulträger übernimmt die anfallenden Nebenkosten, insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung, sowie Reinigung. Darüber hinaus stellt er im Rahmen der schulorganisatorischen und finanziellen Möglichkeiten vorhandene pädagogische und technische Räume zur Verfügung (inklusive Sport- und Kreativräume). Die Nutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit sichergestellt. Hinweis: Besonderheiten vor Ort sollen gegebenenfalls aufgenommen werden.

6. Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Das Kreisjugendamt Reutlingen berät und unterstützt den Träger von Schulsozialarbeit bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

Wenn im Einzelfall weitergehende Hilfen erforderlich scheinen, stehen Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes zur Abklärung zur Verfügung. Die Beteiligung der Schulsozialarbeit bei der Hilfeplanfortschreibung wird im Einzelfall abgestimmt.

Der Träger von Schulsozialarbeit und dessen Angestellte können bei Grundsatzfragen hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit und der Aufgabenstellung fachliche Beratungen der Abteilung Jugendhilfeplanung, insbesondere durch die Fachstelle Schulsozialarbeit, erhalten.

Es werden nach Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst jährlich Fortbildungen bzw. Fachforen zur Vermittlung spezifischer Neuerungen, wie innovative Projekte oder Praxisforschungen, angeboten.

Supervision ist im Rahmen der verfügbaren Stunden für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit abrufbar.

Die Fachstelle bietet darüber hinaus in Abstimmung mit weiteren Beteiligten Arbeitsgemeinschaften an. Diese sind zeitlich begrenzt oder dauerhaft angelegt. Sie betreffen fachlich-konzeptionelle Themen für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit. Die Arbeitsgemeinschaften können sich auf alle Schularten oder auf einzelne Schularten beziehen sowie trägerbezogen gestaltet werden.

Zur Unterstützung in den Fragen der Haftungs- und Aufsichtspflicht kann auf Wunsch der Träger jährlich eine Informationsveranstaltung angeboten werden. Die Veranstaltung wird durch juristische Fachreferenten gestaltet.

Das Kreisjugendamt berät und unterstützt den Träger von Schulsozialarbeit bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

Wenn im Einzelfall weitergehende Hilfen erforderlich scheinen, stehen Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes zur Abklärung zur Verfügung. Die Beteiligung der Schulsozialarbeit bei der Hilfeplanfortschreibung wird im Einzelfall abgestimmt.

Der Träger von Schulsozialarbeit und dessen **Beschäftigte** können bei Grundsatzfragen hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit und der Aufgabenstellung fachliche Beratungen der **Abteilung Kinder- und Jugendförderung**, insbesondere durch die Fachstelle Schulsozialarbeit, erhalten.

Es werden nach Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst jährlich Fortbildungen bzw. Fachforen zur Vermittlung spezifischer Neuerungen, wie innovative Projekte oder Praxisforschungen, angeboten.

Supervision ist im Rahmen der verfügbaren Stunden für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit abrufbar.

Die Fachstelle bietet darüber hinaus, in Abstimmung mit weiteren Beteiligten, Arbeitsgemeinschaften an. Diese sind zeitlich begrenzt oder dauerhaft angelegt. Sie betreffen fachlich-konzeptionelle Themen für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit. Die Arbeitsgemeinschaften können sich auf alle Schularten oder auf einzelne Schularten beziehen sowie trägerbezogen gestaltet werden.

Zur Unterstützung in den Fragen der Haftungs- und Aufsichtspflicht kann auf Wunsch der Träger jährlich eine Informationsveranstaltung angeboten werden. Die Veranstaltung wird durch juristische Fachreferenten gestaltet.

7. Zielorientierte, gemeinsame Auftragsklärung

Die **Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulsozialarbeit erfolgt u.a. über eine zielorientierte Auftragsklärung und die Vereinbarung von inhaltlich-thematischen Arbeitsschwerpunkten.**

Kinder und Jugendliche sollen sich in den Maßnahmen entfalten können, Anerkennung erleben und die Gestaltung von sozialen Prozessen erlernen. Zu berücksichtigen sind dabei As-

	pekte der Inklusion, Gendersensibilität, Ausrichtung an Prävention und der Einbezug sozial-räumlicher Dienste oder externer Organisationen. Bei der Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte und Ziele ist eine enge Kooperation in der Planung und Durchführung von Lehrkräften, Schulleitung und Schulsozialarbeit anzustreben. Hierzu erstellt die Schulsozialarbeit jährlich zu Beginn des Schuljahres eine mit der Schulleitung abgestimmte Jahresplanung. Die Wirkung der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung des Auftrags soll im Rahmen des Jahresberichts reflektiert werden. Diese fachlich-thematische Schwerpunktsetzung wird im Rahmen der Begleitgruppentreffen überprüft und weiterentwickelt wird. Die Fachstelle Schulsozialarbeit prüft dabei auch die Umsetzung und Einhaltung fachlicher Standards.
8. Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit	
An der Schule wird eine Begleitgruppe zur Klärung und Regelung von strukturellen Anliegen gebildet, die unter der Geschäftsführung des Trägers von Schulsozialarbeit in einem festgelegten Turnus tagt und vom Träger verantwortet wird. Die Begleitgruppe trifft sich ... mal im Jahr.	An der Schule wird eine Begleitgruppe zur Klärung und Regelung von strukturellen Anliegen gebildet, die unter der Geschäftsführung des Trägers von Schulsozialarbeit in einem festgelegten Turnus tagt und vom Träger verantwortet wird. Die Begleitgruppe trifft sich mindestens alle zwei Jahre.
8.1 Mitglieder der Begleitgruppe - Träger von Schulsozialarbeit und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit - Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft - Schulträger - Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Teilnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes und/oder der Fachstelle - Schulsozialarbeit, je nach fachlicher Anforderung) Hinweis: Weitere Personen (zum Beispiel Fachkräfte für Migration) können eingeladen werden.	8.1 Mitglieder der Begleitgruppe - Träger von Schulsozialarbeit und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit - Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft - Schulträger - der Allgemeine Soziale Dienst des Kreisjugendamtes sowie - die Fachstelle Schulsozialarbeit des Landkreises Die Treffen der Begleitgruppe können schulübergreifend durchgeführt werden. Der Träger stimmt mit der Fachstelle Schulsozialarbeit den Termin ab, lädt die Teilnehmenden ein und führt das Protokoll. Das Protokoll wird ebenfalls mit der Fachstelle abgestimmt. Hinweis: Weitere Personen (zum Beispiel Fachkräfte für Migration) können eingeladen werden.

8.2 Aufgaben der Begleitgruppe - Beratung des Trägers bei der Weiterentwicklung der Konzeption - Beratung von sonstigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen, wie Regelung der einzelfallbezogenen Kooperation - Beratung zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Grundlage der Beratungsgespräche in der Begleitgruppe stellt der jährliche Sachbericht des Trägers dar. Der Bericht dient der regelmäßigen Evaluation. Darin sind folgende Kriterien aufgenommen: - Mit den Angeboten der Schulsozialarbeit konnten benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht und ihrer Lebensbewältigung adäquat unterstützt werden. - Durch Schulsozialarbeiter/-innen und in enger Absprache mit Eltern, Lehrkräften, ASD und sonstigen Schlüsselpersonen konnte in Krisensituationen einzelner junger Menschen, frühzeitig interveniert werden. - Durch gezieltes Vorgehen und gegebenenfalls in Kooperation mit dem ASD war es möglich, jungen Menschen mit kritischen Entwicklungsprognosen Hilfe nach dem SGB VIII anzubieten. - Jungen Menschen, die durch die Schulsozialarbeit betreut werden, konnten durch diese Konstellation in der Schule integriert bleiben und stabilisiert werden. Hinweis: Bei der Beratung sollen die regionalen Entwicklungen tangierender Planungsbereiche (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung, Ganztagsbetreuung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, berufliche Integration, Weiterentwicklungen der Schulen) sowie die Sozialbelastungsfaktoren berücksichtigt werden. Zudem sind gegebenenfalls Besonderheiten vor Ort aufzunehmen.	8.2 Aufgaben der Begleitgruppe - Beratung des Trägers bei der Weiterentwicklung der Konzeption - Beratung von sonstigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen, wie Regelung der einzelfallbezogenen Kooperation - Beratung zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung - Entwicklung und Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte und Zielvereinbarungen - Die Arbeitsschwerpunkte und die zielorientierte Auftragsklärung werden fortwährend überprüft und weiterentwickelt bzw. neu abgeschlossen. Grundlage der Beratungsgespräche in der Begleitgruppe stellt der jährliche Sachbericht des Trägers dar. Der Bericht dient der regelmäßigen Evaluation. Darin sind folgende Kriterien aufgenommen: - Mit den Angeboten der Schulsozialarbeit konnten benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht und ihrer Lebensbewältigung adäquat unterstützt werden. - Durch die präventions- und sozialraumorientierte Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrkräften, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und sonstigen Schlüsselpersonen konnte für einzelne junge Menschen der Verfestigung von Hilfebedarfen entgegengewirkt werden. - Junge Menschen, die durch die Schulsozialarbeit betreut werden, konnten durch diese Konstellation in der Schule integriert bleiben und stabilisiert werden. - Durch die vereinbarte Schwerpunktsetzung konnte der besonderen Situation an der Schule angemessen begegnet werden. Hinweis: Bei der Beratung sollen die Besonderheiten vor Ort, insbesondere auch die Sozialstruktur, die soziale Infrastruktur, das Präventionsangebot und die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden.
--	--

9. Beginn und Ende der Vereinbarung

Beginn und Ende der Vereinbarung sind identisch mit dem Förderzeitraum des Landkreises.

Für den Träger von Schulsozialarbeit

Für die Schule

Für den Schulträger

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlagen

- Konzeption des Trägers von Schulsozialarbeit

Beginn und Ende der Vereinbarung sind identisch mit dem Förderzeitraum des Landkreises.

Für den Träger von Schulsozialarbeit

Für die Schule

Für den Schulträger

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlagen

- Konzeption des Trägers von Schulsozialarbeit
- Anlaufstellen bzw. Kooperationspartner im Sozialraum

Anhang:

Vorlage: Mögliche Anlaufstellen bzw. Kooperationspartner im Sozialraum

(Auflistung beispielhaft - kann ergänzt werden)

Name	Kontaktdaten
Offene Jugendarbeit	
Jugendsozialarbeit	
Kinder- und Jugendtelefon beim Kinderschutzbund	
Kreisjugendamt: Allgemeine Soziale Dienst Fachdienst 35a Eingliederungshilfe	
Kreisjugendamt: Familien- und Jugendberatungsstelle	
Bürgerbüro im Rathaus - Wohngeld, Pflege - Elterngeld - Wohnungslose/Unterbringung	
Sozialraumteam	
Eingliederungshilfe (Sozialamt) Verfahrenslots*in im Kreisjugendamt	
EUTB: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	
Beratungsstellen für Integration/Migration	
Kreissozialamt: - Bildung und Teilhabe - Ausbildungsförderung (BaföG, AFGB) - Eingliederungshilfe - Schulbegleitung - Schuldner-Insolvenzberatung	
Schulsozialarbeit an anderen Schulen	
Arbeitsagentur	
Jobcenter	
Jugendpolizei	
Kirchliche Anlaufstellen	
Sonstige Anlaufstellen	